

**ÄNDERUNGSANTRÄGE 001-144**

vom Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

**Bericht****Nathalie Griesbeck****A8-0001/2018**

Gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen

Vorschlag für eine Verordnung (COM(2016)0819 – C8-0002/2017 – 2016/0412(COD))

---

**Änderungsantrag 1****Vorschlag für eine Verordnung****Erwägung 3***Vorschlag der Kommission*

(3) Die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten gehören zu den wirksamsten Mitteln zur **Kriminalitätsbekämpfung**. Die Europäische Union setzt sich für eine wirksamere Ermittlung, Einziehung und Verwertung von durch Straftaten erlangtem Vermögen ein.<sup>24</sup>

*Geänderter Text*

(3) Die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten gehören zu den wirksamsten Mitteln zur **Bekämpfung von Straftaten und Rechtsverstößen, insbesondere solcher, die im Rahmen der organisierten Kriminalität begangen werden, sowie zur Bekämpfung von Terrorismus, da dadurch den Tätern die Erträge aus ihren illegalen Aktivitäten entzogen werden und Terroristen an der Durchführung von Anschlägen gehindert werden**. Die Europäische Union setzt sich für eine wirksamere Ermittlung, Einziehung und Verwertung von durch Straftaten erlangtem Vermögen ein.<sup>24</sup> **Eingezogene Vermögenswerte aus Straftaten können zur Strafverfolgung, Kriminalprävention oder Opferentschädigung verwendet werden.**

---

<sup>24</sup> Das Stockholmer Programm – Ein offenes und sicheres Europa im Dienste und zum Schutz der Bürger (ABl. C 115 vom 4.5.2010, S. 1).

---

<sup>24</sup> Das Stockholmer Programm – Ein offenes und sicheres Europa im Dienste und zum Schutz der Bürger (ABl. C 115 vom 4.5.2010, S. 1).

## Änderungsantrag 2

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

#### *Vorschlag der Kommission*

(4) Da die Kriminalität häufig grenzüberschreitenden Charakter hat, ist eine wirksame grenzüberschreitende Zusammenarbeit erforderlich, um Erträge aus Straftaten und Tatwerkzeuge beschlagnahmen und einziehen zu können.

#### *Geänderter Text*

(4) Da die Kriminalität häufig grenzüberschreitenden Charakter hat, sind eine wirksame grenzüberschreitende Zusammenarbeit, ***kontinuierlicher Informationsaustausch und gegenseitige Unterstützung*** erforderlich, um Erträge aus Straftaten und Tatwerkzeuge ***erkennen***, beschlagnahmen und einziehen zu können. ***Daher sollten die für die Strafverfolgung zuständigen Stellen und Behörden, Personen, Einheiten oder Dienststellen in den Mitgliedstaaten eng zusammenarbeiten und kommunizieren, um die Dauer und Effizienz von Sicherstellungs- und Einziehungsverfahren zu optimieren.***

## Änderungsantrag 3

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

***(4a) Was den Bereich der Finanzdienstleistungen betrifft, sind in mehreren EU-Rechtsakten im Bereich der Finanzmarktregulierung als Sanktionen gegen Finanzinstitute Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen vorgesehen. Eine wirksame grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Strafgerichten und sonstigen zuständigen nationalen Behörden ist für***

*die Stabilität des Finanzsystems der Union und das Vertrauen in dieses Finanzsystem von wesentlicher Bedeutung.*

#### **Änderungsantrag 4**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6**

*Vorschlag der Kommission*

(6) Wie aus den Berichten der Kommission über die Umsetzung der Rahmenbeschlüsse 2003/577/JI und 2006/783/JI deutlich wird, sind die bestehenden Regelungen für die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen nur eingeschränkt wirksam. Die vorhandenen Instrumente sind in den Mitgliedstaaten bislang nicht einheitlich umgesetzt und angewandt worden, was dazu führt, dass die gegenseitige Anerkennung derzeit noch unzulänglich ist.

*Geänderter Text*

(6) Wie aus den Berichten der Kommission über die Umsetzung der Rahmenbeschlüsse 2003/577/JI und 2006/783/JI deutlich wird, sind die bestehenden Regelungen für die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen nur eingeschränkt wirksam. Die vorhandenen Instrumente sind in den Mitgliedstaaten bislang nicht einheitlich umgesetzt und angewandt worden, was dazu führt, dass die gegenseitige Anerkennung derzeit noch unzulänglich **und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit ineffizient** ist.

#### **Änderungsantrag 5**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(7a) Die erweiterte Einziehung und Dritteinziehung muss den in der EMRK, insbesondere in den Artikeln 6 und 7, und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Garantien entsprechen. Die Entscheidung der zuständigen Behörden muss auf einer eingehenden Beurteilung des individuellen Falls der Person, die der Einziehungsentscheidung unterworfen wird, beruhen, einschließlich der Gewissheit, dass die eingezogenen**

*Gegenstände durch kriminelle Aktivitäten erworben oder erlangt wurden.*

## Änderungsantrag 6

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(7b) Organisierte Kriminalität, Korruption und Geldwäsche stellen unter anderem dadurch eine ernste Bedrohung für die Wirtschaft der Union dar, dass die Steuereinnahmen der Mitgliedstaaten und der Union als Ganzes erheblich gemindert werden, und gefährden außerdem die Rechenschaftspflicht bei von der Union finanzierten Projekten, da kriminelle Organisationen in unterschiedlichen Bereichen tätig sind, von denen viele staatlicher Kontrolle unterliegen.***

## Änderungsantrag 7

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(11) Zur Gewährleistung einer wirksamen gegenseitigen Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen sollten die Vorschriften über die Anerkennung und Vollstreckung dieser Entscheidungen in einem verbindlichen und unmittelbar anwendbaren Rechtsakt der Union festgeschrieben sein.

(11) Zur Gewährleistung einer wirksamen gegenseitigen Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen sollten die Vorschriften über die Anerkennung und Vollstreckung dieser Entscheidungen in einem verbindlichen und unmittelbar anwendbaren Rechtsakt der Union festgeschrieben sein, ***dessen Geltungsbereich im Vergleich zu anderen bislang geltenden Rechtsinstrumenten weiter gefasst ist und der eindeutige Bestimmungen für die Anordnung der Sicherstellung und Einziehung von Vermögen enthält. Mit einem einzigen Instrument für die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und von Einziehungsentscheidungen, das eine***

***Standardbescheinigung und ein Standardformblatt sowie unmittelbar geltende Vorschriften und Fristen enthält, wäre dafür gesorgt, dass die Entscheidungen innerhalb der Union umgehend anerkannt und vollstreckt werden. Durch eine Verordnung wird für mehr Klarheit und Rechtssicherheit gesorgt und werden die Schwierigkeiten der Umsetzung in die nationalen Rechtssysteme ausgeräumt, was bedeutet, dass Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen schneller und wirksamer vollstreckt werden können.***

## **Änderungsantrag 8**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(11a) Die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen in der Union ist ein wichtiger Schritt in der Kriminalitätsbekämpfung, allerdings werden Vermögenswerte in beträchtlicher Höhe im Ausland, in Drittländern außerhalb der Union, gehalten und weder gemeldet noch versteuert. Ein umfassender Plan, mit dem dem Transfer von Vermögenswerten in Drittländer entgegengewirkt und ein erfolgreicher Weg zu deren Rückerlangung ermittelt wird, würde somit einen wichtigen Fortschritt darstellen.***

## **Änderungsantrag 9**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(12) Es ist wichtig, die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von

(12) Es ist wichtig, die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von

Entscheidungen zur Sicherstellung und Einziehung von Vermögensgegenständen durch Vorschriften zu erleichtern, die die Mitgliedstaaten dazu verpflichten, in ihrem Hoheitsgebiet Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen, die von einem anderen Mitgliedstaat im Rahmen von Strafverfahren erlassen wurden, anzuerkennen und zu vollstrecken.

Entscheidungen zur Sicherstellung und Einziehung von Vermögensgegenständen durch Vorschriften zu erleichtern, die die Mitgliedstaaten dazu verpflichten, in ihrem Hoheitsgebiet Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen, die von einem anderen Mitgliedstaat im Rahmen von Strafverfahren erlassen wurden, **umgehend und ohne weitere Formalitäten** anzuerkennen und zu vollstrecken.

## Änderungsantrag 10

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

#### *Vorschlag der Kommission*

(12) Es ist wichtig, die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen zur Sicherstellung und Einziehung von Vermögensgegenständen durch Vorschriften zu erleichtern, die die Mitgliedstaaten dazu verpflichten, in ihrem Hoheitsgebiet Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen, die von einem anderen Mitgliedstaat im Rahmen von **Strafverfahren** erlassen wurden, anzuerkennen und zu vollstrecken.

#### *Geänderter Text*

(12) Es ist wichtig, die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen zur Sicherstellung und Einziehung von Vermögensgegenständen durch Vorschriften zu erleichtern, die die Mitgliedstaaten dazu verpflichten, in ihrem Hoheitsgebiet Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen, die von einem anderen Mitgliedstaat im Rahmen von **Verfahren in Strafsachen** erlassen wurden, anzuerkennen und zu vollstrecken.

## Änderungsantrag 11

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**(12a) Angesichts der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) kann der strafrechtliche Charakter eines Verfahrens nicht immer allein dadurch festgestellt werden, dass ausschließlich die Einordnung dieses Verfahrens nach einzelstaatlichem Recht herangezogen wird. Zur Verwirklichung der Ziele der**

*Verträge und dieser Richtlinie sowie mit Blick auf die uneingeschränkte Achtung der Grundrechte, die unter anderem in der EMRK und der Charta verankert sind, sollte bei der Anwendung der Richtlinie daher nicht nur der formalen Einordnung des Verfahrens nach einzelstaatlichem Recht, sondern auch der Art des Verstoßes und der Schwere der Strafe, die die beschuldigte Person möglicherweise erwartet, Rechnung getragen werden.*

## Änderungsantrag 12

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

#### *Vorschlag der Kommission*

(13) Diese Verordnung sollte für alle Einziehungen gelten, die von einem Gericht im Anschluss an ein Verfahren **im Zusammenhang mit einer Straftat** angeordnet werden, sowie für alle Sicherstellungsentscheidungen, die zum Zwecke einer etwaigen späteren Einziehung erlassen werden. Sie sollte daher alle Arten von Entscheidungen erfassen, die unter die Richtlinie 2014/42/EU fallen, aber auch sonstige Arten von Entscheidungen, die im Rahmen von Strafverfahren ohne rechtsgültige Verurteilung ergehen. Die Verordnung sollte nicht gelten für im Rahmen zivil- oder verwaltungsrechtlicher Verfahren erlassene Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen.

#### *Geänderter Text*

(13) Diese Verordnung sollte für alle Einziehungen gelten, die von einem Gericht im Anschluss an ein Verfahren **in Strafsachen** angeordnet werden, sowie für alle Sicherstellungsentscheidungen, die zum Zwecke einer etwaigen späteren Einziehung erlassen werden. Sie sollte daher alle Arten von Entscheidungen erfassen, die unter die Richtlinie 2014/42/EU fallen, aber auch sonstige Arten von Entscheidungen, die im Rahmen von Strafverfahren ohne rechtsgültige Verurteilung ergehen. Die Verordnung sollte nicht gelten für im Rahmen zivil- oder verwaltungsrechtlicher Verfahren erlassene Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen.

## Änderungsantrag 13

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

#### *Vorschlag der Kommission*

(16) Diese Verordnung **berührt nicht die Pflicht**, die Grundrechte und die

#### *Geänderter Text*

(16) Diese Verordnung **gilt unbeschadet der Verpflichtung**, die Grundrechte und

allgemeinen Rechtsgrundsätze, wie sie in Artikel 6 EUV niedergelegt sind, zu achten.

die allgemeinen Rechtsgrundsätze, wie sie in Artikel 6 EUV **und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (nachfolgend „die Charta“)** niedergelegt sind, zu achten.

## Änderungsantrag 14

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

#### *Vorschlag der Kommission*

(17) Diese Verordnung wahrt die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU-Grundrechtecharta) und der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) anerkannten **Grundrechte** und Grundsätze. Sie sollte unter Achtung dieser Rechte und Grundsätze angewandt werden.

#### *Geänderter Text*

(17) Diese Verordnung wahrt die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU-Grundrechtecharta) und der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) anerkannten **Grund- und Verfahrensrechte und einschlägigen** Grundsätze. Sie sollte unter Achtung dieser Rechte und Grundsätze angewandt werden.

## Änderungsantrag 15

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

#### *Vorschlag der Kommission*

(18) **Bei der** Durchführung dieser Verordnung sollte den Richtlinien 2010/64/EU<sup>30</sup>, 2012/13/EU<sup>31</sup>, 2013/48/EU<sup>32</sup>, 2016/343<sup>33</sup>, 2016/800<sup>34</sup> und 2016/1919 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>35</sup>, die die Verfahrensrechte in Strafverfahren betreffen, **Rechnung getragen werden.**

#### *Geänderter Text*

(18) **Die** Durchführung dieser Verordnung sollte den Richtlinien 2010/64/EU<sup>30</sup>, 2012/13/EU<sup>31</sup>, 2013/48/EU<sup>32</sup>, 2016/343<sup>33</sup>, 2016/800<sup>34</sup> und 2016/1919 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>35</sup> **entsprechen**, die die Verfahrensrechte in Strafverfahren betreffen.

---

<sup>30</sup> Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren (ABl. L 280 vom 26.10.2010, S. 1).

<sup>31</sup> Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen

---

<sup>30</sup> Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren (ABl. L 280 vom 26.10.2010, S. 1).

<sup>31</sup> Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen



Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren (ABl. L 142 vom 1.6.2012, S. 1).

<sup>32</sup> Richtlinie 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs (ABl. L 294 vom 6.11.2013, S. 1).

<sup>33</sup> Richtlinie (EU) 2016/343 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren (ABl. L 65 vom 11.3.2016, S. 1).

<sup>34</sup> Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind (ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 1).

<sup>35</sup> Richtlinie (EU) 2016/1919 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls (ABl. L 297 vom 4.11.2016, S. 1).

Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren (ABl. L 142 vom 1.6.2012, S. 1).

<sup>32</sup> Richtlinie 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs (ABl. L 294 vom 6.11.2013, S. 1).

<sup>33</sup> Richtlinie (EU) 2016/343 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren (ABl. L 65 vom 11.3.2016, S. 1).

<sup>34</sup> Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind (ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 1).

<sup>35</sup> Richtlinie (EU) 2016/1919 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls (ABl. L 297 vom 4.11.2016, S. 1).

## **Änderungsantrag 16**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(20) Daher sollte die Entscheidungsbehörde Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen direkt an die Vollstreckungsbehörde **oder gegebenenfalls an eine zentrale Stelle** übermitteln.

(20) Daher sollte die Entscheidungsbehörde Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen direkt an die Vollstreckungsbehörde übermitteln **und einer zentralen Stelle mitteilen, die für die Unterstützung der zuständigen Behörden, die Protokollierung der auf nationaler Ebene übermittelten und eingehenden Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidungen und die Straffung der Übermittlung und Entgegennahme von Entscheidungen verantwortlich ist.**

**Änderungsantrag 17**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 20 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(20a) Damit sichergestellt ist, dass die Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen an die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats übermittelt werden, sollte die Entscheidungsbehörde von jedem möglichen oder einschlägigen Übermittlungsweg Gebrauch machen können, einschließlich des gesicherten Telekommunikationssystems des Europäischen Justiziellen Netzes, Eurojust oder sonstiger Kommunikationswege, die von den Justizbehörden genutzt werden.**

*Begründung*

*Der Änderungsantrag ist auf die Harmonisierung mit den anderen europäischen Instrumenten zur gegenseitigen Anerkennung sowie darauf ausgerichtet, die Übermittlung von Entscheidungen des betreffenden Staates zu vereinfachen.*

**Änderungsantrag 18**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 20 b (neu)**

**(20b) Für die rasche gegenseitige Anerkennung der Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen zwischen den Entscheidungs- und den Vollstreckungsbehörden und für die Beschleunigung der entsprechenden Verfahren ist von entscheidender Bedeutung, dass die Mitgliedstaaten eine oder mehrere zentrale Behörden benennen, die bezüglich der administrativen Unterstützung und Koordinierung eindeutig eine Rolle spielen können. In diesem Sinne sollte auch die Rolle des Europäischen Justiziellen Netzes gestärkt werden, damit es die Entscheidungs- und Vollstreckungsbehörden dabei unterstützen kann, untereinander schneller zu kommunizieren und effizienter zusammenzuarbeiten.**

*Begründung*

Gemäß Artikel 27 Absatz 2 des Vorschlags für eine Verordnung haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, eine zentrale Behörde zu bestellen, die die zuständigen nationalen Behörden unterstützen soll, ohne dass jedoch auf deren Rolle und Bedeutung näher eingegangen wird. Angesichts der Mängel der derzeitigen Regelung könnten diese zentralen Behörden aber tatsächlich von zusätzlichem Nutzen sein, wenn es darum geht, die gegenseitige Anerkennung zu vereinfachen.

**Änderungsantrag 19**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Erwägung 21**

(21) **Einziehungsentscheidungen** sollten zusammen mit einer standardisierten Bescheinigung übermittelt werden.

(21) **Einziehungs- oder Sicherstellungsentscheidungen** sollten zusammen mit einer standardisierten Bescheinigung übermittelt werden.

*Begründung*

Zum Zwecke der Vereinfachung sollten die Verfahren zur gegenseitigen Anerkennung der Einziehungsentscheidungen mit denen zur gegenseitigen Anerkennung der

*Sicherstellungsentscheidungen zusammengefasst werden. Entsprechend sollten beide Entscheidungen zusammen mit einer Bescheinigung (gemäß der Anhänge I und II) übermittelt werden.*

## **Änderungsantrag 20**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(21a) In die Erklärung zu der in Bezug auf diese Verordnung erlassenen Sprachenregelung sollten die Mitgliedstaaten abgesehen von ihrer Amtssprache bzw. ihren Amtssprachen mindestens eine weitere EU-Amtssprache aufnehmen.***

#### *Begründung*

*Der Änderungsantrag ist auf die Harmonisierung mit anderen europäischen Instrumenten zur gegenseitigen Anerkennung ausgerichtet. Die Sprachenvielfalt der EU muss selbstverständlich bewahrt werden, sie darf aber kein Hindernis für die Verfahren der gegenseitigen Anerkennung sein. Infolgedessen sollte ein Mitgliedstaat Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidungen in mindestens einer anderen Sprache als seiner jeweiligen Amtssprache entgegennehmen.*

## **Änderungsantrag 21**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 22**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(22) Die Vollstreckungsbehörde sollte Einziehungsentscheidungen ohne weitere Formalitäten anerkennen und die erforderlichen Maßnahmen für ihre Vollstreckung treffen. Die Anerkennung und Vollstreckung der Einziehungsentscheidung und die Einziehung ***an sich sollten*** genauso rasch und vorrangig wie in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall erfolgen. ***Es sollten*** Fristen ***festgelegt werden, die*** eine rasche Entscheidung über die Anerkennung und eine wirksame Vollstreckung der

(22) Die Vollstreckungsbehörde sollte Einziehungsentscheidungen ***unverzüglich und*** ohne weitere Formalitäten anerkennen und die erforderlichen Maßnahmen für ihre Vollstreckung treffen. Die ***Entscheidung über die*** Anerkennung und Vollstreckung der Einziehungsentscheidung ***sollte unverzüglich getroffen werden,*** und die Einziehung ***sollte*** genauso rasch und vorrangig wie in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall erfolgen. ***In dieser Verordnung sollten*** Fristen ***für den Abschluss der verschiedenen***

Einziehungsentscheidung *sicherstellen*.

*Verfahrensschritte vorsehen werden, damit* eine rasche Entscheidung über die Anerkennung und eine wirksame Vollstreckung der Einziehungsentscheidung *sichergestellt ist*.

## Änderungsantrag 22

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23

#### *Vorschlag der Kommission*

(23) ***Infolge des unmittelbaren Handlungsbedarfs bei einer Sicherstellung und ihres vorläufigen Charakters sollte eine Sicherstellungsentscheidung in standardisierter Form erfolgen.*** Die Entscheidungsbehörde sollte prüfen, ob der Erlass der Sicherstellungsentscheidung erforderlich und angemessen ist, um die Vernichtung, Veränderung, Verbringung, Übertragung oder Veräußerung von Vermögensgegenständen einstweilig zu verhindern. Um die Voraussetzungen für den Erlass von Sicherstellungsentscheidungen in innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Fällen aneinander anzugleichen, sollte eine Sicherstellung nach dieser Verordnung nur dann angeordnet werden, wenn sie in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall ebenfalls hätte angeordnet werden können.

#### *Geänderter Text*

(23) Die Entscheidungsbehörde sollte prüfen, ob der Erlass der Sicherstellungsentscheidung erforderlich und angemessen ist, um die Vernichtung, Veränderung, Verbringung, Übertragung oder Veräußerung von Vermögensgegenständen einstweilig zu verhindern. Um die Voraussetzungen für den Erlass von Sicherstellungsentscheidungen in innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Fällen aneinander anzugleichen, sollte eine Sicherstellung nach dieser Verordnung nur dann angeordnet werden, wenn sie in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall ebenfalls hätte angeordnet werden können.

#### *Begründung*

*Zur Vereinfachung sollten die Verfahren zur gegenseitigen Anerkennung der Einziehungsentscheidungen mit denen zur gegenseitigen Anerkennung der Sicherstellungsentscheidungen zusammengefasst werden. Entsprechend sollten beide Entscheidungen zusammen mit einer Bescheinigung (gemäß der Anhänge I und II) übermittelt werden.*

## Änderungsantrag 23

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24

*Vorschlag der Kommission*

(24) Die Vollstreckungsbehörde sollte Sicherstellungsentscheidungen ohne weitere Formalitäten anerkennen und unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen für ihre Vollstreckung ergreifen. Die Anerkennung und Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung und die Sicherstellung ***an sich sollten mit derselben Dringlichkeit*** wie in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall erfolgen. ***Es*** sollten Fristen ***festgelegt*** werden, ***die*** eine rasche Entscheidung über die Anerkennung und eine wirksame Vollstreckung der ***Sicherstellungsentscheidung sicherstellen***.

*Geänderter Text*

(24) Die Vollstreckungsbehörde sollte Sicherstellungsentscheidungen ***unverzüglich und*** ohne weitere Formalitäten anerkennen und unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen für ihre Vollstreckung ergreifen. Die ***Entscheidung über die*** Anerkennung und Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung ***sollte unverzüglich getroffen werden***, und die Sicherstellung ***sollte genauso rasch und vorrangig*** wie in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall erfolgen. ***In dieser Verordnung*** sollten Fristen ***für den Abschluss der verschiedenen Verfahrensschritte vorgesehen*** werden, ***damit*** eine rasche Entscheidung über die Anerkennung und eine wirksame Vollstreckung der ***Einziehungsentscheidung sichergestellt ist***.

## **Änderungsantrag 24**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 25**

*Vorschlag der Kommission*

(25) Bei der Vollstreckung einer Sicherstellungsentscheidung sollten die Entscheidungsbehörde und die Vollstreckungsbehörde dem Gebot der Vertraulichkeit der Ermittlung gebührend Rechnung tragen. Insbesondere sollte die Vollstreckungsbehörde die Vertraulichkeit des Sachverhalts und des Inhalts der Sicherstellungsentscheidung gewährleisten.

*Geänderter Text*

(25) Bei der Vollstreckung einer Sicherstellungsentscheidung sollten die Entscheidungsbehörde und die Vollstreckungsbehörde ***unbeschadet des Rechts aller betroffenen Personen auf Erhalt von Informationen*** dem Gebot der Vertraulichkeit der Ermittlung gebührend Rechnung tragen. Insbesondere sollte die Vollstreckungsbehörde die Vertraulichkeit des Sachverhalts und des Inhalts der Sicherstellungsentscheidung gewährleisten.

### *Begründung*

*Die Beziehung zwischen der Auskunftspflicht und den Erfordernissen der Geheimhaltung muss klargestellt werden. Die Tatsache, dass Ermittlungen der Vertraulichkeit unterliegen, darf nicht bedeuten, dass einer Person ihr Recht auf Erhalt von Informationen vorenthalten*

wird.

## Änderungsantrag 25

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 26

#### *Vorschlag der Kommission*

(26) Die Anerkennung und Vollstreckung einer Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidung sollte nur aus den in dieser Verordnung aufgeführten Gründen versagt werden können. Insbesondere sollte die Vollstreckungsbehörde die Anerkennung oder Vollstreckung einer Einziehungsentscheidung versagen dürfen, wenn sie gegen den Grundsatz „ne bis in idem“ verstößt oder wenn die Rechte betroffener Parteien oder das Recht auf Anwesenheit in der Verhandlung nicht gewahrt werden.

#### *Geänderter Text*

(26) Die Anerkennung und Vollstreckung einer Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidung sollte nur aus den in dieser Verordnung aufgeführten Gründen versagt werden können. Insbesondere sollte die Vollstreckungsbehörde die Anerkennung oder Vollstreckung einer Einziehungsentscheidung versagen dürfen, wenn sie gegen **die Grundrechte oder** den Grundsatz „ne bis in idem“ verstößt oder wenn die Rechte betroffener Parteien oder das Recht auf Anwesenheit in der Verhandlung nicht gewahrt werden.

## Änderungsantrag 26

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 26 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**(26a) Der Grundsatz „ne bis in idem“ ist ein wesentlicher Rechtsgrundsatz der Union, der in der Charta anerkannt wird und durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union weiterentwickelt wurde. Die Vollstreckungsbehörde sollte daher befugt sein, die Vollstreckung einer Einziehungs- oder Sicherstellungsentscheidung zu versagen, wenn ihre Vollstreckung diesem Grundsatz zuwiderläuft.**

#### *Begründung*

*Der Änderungsantrag ist auf die Harmonisierung mit anderen europäischen Instrumenten zur gegenseitigen Anerkennung ausgerichtet. Außerdem wird auf die Bedeutung des Grundsatzes*

„ne bis in idem“ (Verbot der Doppelbestrafung) im Strafrecht und im EU-Recht hingewiesen.

## Änderungsantrag 27

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 26 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(26b) Die Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts innerhalb der Union beruht auf dem gegenseitigen Vertrauen sowie auf der Vermutung, dass andere Mitgliedstaaten das Unionsrecht und insbesondere die Grundrechte einhalten. Diese Vermutung ist jedoch widerlegbar. Wenn daher berechnigte Gründe zu der Annahme bestehen, dass die Vollstreckung einer Einziehungs- oder Sicherstellungsentscheidung zur Folge haben würde, dass ein Grundrecht der betroffenen Person verletzt und der Vollstreckungsstaat seine Verpflichtungen zum Schutz der in der Charta anerkannten Grundrechte missachten würde, sollte die Vollstreckung der Einziehungs- oder Sicherstellungsentscheidung verweigert werden.***

### *Justification*

*Les instruments de reconnaissance mutuelle contiennent, très souvent, une clause de non-reconnaissance fondée sur le respect des droits fondamentaux, soit implicite (Décision-cadre 2002/584), soit explicite (Décision-cadre 2005/214/JHA, Directive 2014/41/UE), en outre développée par le droit national. Deuxièmement, la Cour de Justice de l'Union européenne a confirmé l'existence et l'importance d'une telle clause (arrêt Aranyosi/Caldararu du 5 avril 2016 - C404/15). Troisièmement, l'insertion d'une telle clause pourra permettre de prévenir une contradiction possible entre le droit européen et le droit constitutionnel national. Dès lors il est important d'avoir une telle clause dans ce règlement européen.*

## Änderungsantrag 28

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 26 c (neu)



**(26c) Diese Verordnung wahrt die Grundrechte und Grundsätze, die in Artikel 6 EUV und in der Charta, insbesondere deren Titel VI, in ihren jeweiligen Anwendungsbereichen im Völkerrecht und durch internationale Übereinkünfte, bei denen die Union oder alle Mitgliedstaaten Vertragsparteien sind, darunter insbesondere die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, sowie in den Verfassungen der Mitgliedstaaten anerkannt werden. Diese Verordnung darf nicht in dem Sinne ausgelegt werden, dass sie es verbietet, die Vollstreckung einer Einziehungs- oder Sicherstellungsentscheidung zu versagen, wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Einziehungs- oder Sicherstellungsentscheidung zum Zwecke der Verfolgung oder Bestrafung einer Person wegen ihres Geschlechts, ihrer Rasse, ethnischen Herkunft, Religion, sexuellen Ausrichtung, Nationalität, Sprache oder ihrer politischen Überzeugungen erfolgt ist oder dass die Stellung dieser Person aus einem dieser Gründe beeinträchtigt werden kann.**

#### *Begründung*

*Les instruments de reconnaissance mutuelle contiennent, très souvent, une clause de non-reconnaissance fondée sur le respect des droits fondamentaux, soit implicite (Décision-cadre 2002/584), soit explicite (Décision-cadre 2005/214/JHA, Directive 2014/41/UE), en outre développée par le droit national. Deuxièmement, la Cour de Justice de l'Union européenne a confirmé l'existence et l'importance d'une telle clause (arrêt Aranyosi/Caldararu du 5 avril 2016 - C404/15). Troisièmement, l'insertion d'une telle clause pourra permettre de prévenir une contradiction possible entre le droit européen et le droit constitutionnel national. Enfin, la jurisprudence de la CEDH a mis en lumière des difficultés, dans certains États membres, en matière de confiscation et de respect des droits fondamentaux. Dès lors il est important d'avoir une telle clause dans ce Règlement européen.*

#### **Änderungsantrag 29**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 26 d (neu)**

**(26d) Die Rechte von Dritten, die von einer Entscheidung zur Einziehung oder Sicherstellung eines bestimmten Vermögensgegenstands betroffen wären, müssen berücksichtigt werden, wenn sie zum Beispiel Eigentümer des betreffenden Vermögensgegenstands sind, ihre Rechte in dem Verfahren im Entscheidungsmitgliedstaat aber nicht geltend machen können, weil sie nicht am Verfahren beteiligt sind. Folglich sollte eine Vollstreckungsbehörde die Möglichkeit haben, die Anerkennung und Vollstreckung einer Einziehungs- oder Sicherstellungsentscheidung abzulehnen, wenn die Entscheidung einen bestimmten Vermögensgegenstand betrifft, der weder das Eigentum der natürlichen oder juristischen Person ist, gegen die die Einziehungsentscheidung in dem Entscheidungsmitgliedstaat ergangen ist, noch einer anderen natürlichen oder juristischen Person, die an dem Verfahren im Entscheidungsstaat beteiligt ist.**

#### *Begründung*

*Es ist von grundlegender Bedeutung, dass in dieser Verordnung die Rechte gutgläubiger Dritter berücksichtigt werden, die von einer Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidung betroffen sein könnten.*

### **Änderungsantrag 30**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 27**

(27) Bevor die Vollstreckungsbehörde einen der Gründe für die Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung geltend macht, sollte sie die Entscheidungsbehörde konsultieren, um gegebenenfalls erforderliche zusätzliche

(27) Bevor die Vollstreckungsbehörde einen der Gründe für die Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung geltend macht, sollte sie **unverzüglich** die Entscheidungsbehörde konsultieren, um gegebenenfalls erforderliche zusätzliche

Auskünfte einzuholen.

Auskünfte einzuholen.

### Änderungsantrag 31

#### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 29

##### *Vorschlag der Kommission*

(29) Die Entscheidungsbehörde sollte unverzüglich in Kenntnis gesetzt werden, **wenn** eine Entscheidung nicht vollstreckt werden kann. **Grund für** die Unmöglichkeit der Vollstreckung kann sein, dass der Vermögensgegenstand bereits eingezogen wurde, dass er verschwunden ist, dass er an dem von der Entscheidungsbehörde angegebenen Ort nicht aufzufinden ist oder dass der Ort, an dem sich der Vermögensgegenstand befindet, nicht hinreichend genau angegeben wurde.

##### *Geänderter Text*

(29) Die Entscheidungsbehörde sollte unverzüglich **über die Gründe** in Kenntnis gesetzt werden, **aus denen** eine Entscheidung nicht vollstreckt werden kann. Die Unmöglichkeit der Vollstreckung kann **dadurch bedingt** sein, dass der Vermögensgegenstand bereits eingezogen wurde, dass er verschwunden ist, dass er an dem von der Entscheidungsbehörde angegebenen Ort nicht aufzufinden ist oder dass der Ort, an dem sich der Vermögensgegenstand befindet, nicht hinreichend genau angegeben wurde.

### Änderungsantrag 32

#### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 29 a (neu)

##### *Vorschlag der Kommission*

##### *Geänderter Text*

**(29a) Bestehen Zweifel daran, an welchem Ort sich ein von einer Einziehungsentscheidung betroffener Vermögensgegenstand befindet, sollten die Mitgliedstaaten alle ihnen zur Verfügung stehenden Mittel – einschließlich aller verfügbaren Informationssysteme – nutzen, um den Vermögensgegenstand genau zu lokalisieren.**

### Änderungsantrag 33

#### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 30

*Vorschlag der Kommission*

(30) Für die Vollstreckung einer **Einziehungs-** oder **Sicherstellungsentscheidung** sollte das Recht des Vollstreckungsstaats maßgebend sein; dessen Behörden sollten allein entscheiden können, auf welche Weise die Vollstreckung erfolgt.

*Geänderter Text*

(30) Für die Vollstreckung einer **Sicherstellungs-** oder **Einziehungsentscheidung** sollte das Recht des Vollstreckungsstaats maßgebend sein; dessen Behörden sollten allein entscheiden können, auf welche Weise die Vollstreckung erfolgt.

### Änderungsantrag 34

#### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 31

*Vorschlag der Kommission*

(31) Voraussetzung für eine reibungslose Durchführung dieser Verordnung in der Praxis, insbesondere bei der gleichzeitigen Vollstreckung einer Einziehungsentscheidung in mehr als einem Mitgliedstaat, ist ein enger Kontakt zwischen den zuständigen nationalen Behörden. Daher sollten die zuständigen nationalen Behörden einander **bei Bedarf konsultieren**.

*Geänderter Text*

(31) Voraussetzung für eine reibungslose Durchführung dieser Verordnung in der Praxis, insbesondere bei der gleichzeitigen Vollstreckung einer **Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidung** in mehr als einem Mitgliedstaat, ist ein enger Kontakt **und eine optimale Zusammenarbeit** zwischen den zuständigen nationalen Behörden. Daher sollten die zuständigen nationalen Behörden einander **konsultieren und moderne Kommunikationstechnologien einsetzen, die nach dem Verfahrensrecht des betreffenden Mitgliedstaats zulässig sind**.

### Änderungsantrag 35

#### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 32

*Vorschlag der Kommission*

(32) Das Recht der Geschädigten auf Entschädigung und Rückgabe **darf** in grenzüberschreitenden Fällen nicht beeinträchtigt **werden**. Die Vorschriften darüber, wie über die eingezogenen Vermögensgegenstände verfügt werden soll, **sollten** der Entschädigung und der Rückgabe der Vermögensgegenstände an

*Geänderter Text*

(32) Das Recht der Geschädigten auf Entschädigung und Rückgabe **wird** in grenzüberschreitenden Fällen nicht beeinträchtigt. Die Vorschriften darüber, wie über die eingezogenen Vermögensgegenstände verfügt werden soll, **müssen** der Entschädigung und der Rückgabe der Vermögensgegenstände an

die Geschädigten Vorrang einräumen. Die Mitgliedstaaten sollten auch ihrer Verpflichtung gemäß der Richtlinie 2010/24/EU<sup>36</sup> nachkommen, Amtshilfe bei der Beitreibung von Steuerforderungen aus anderen Mitgliedstaaten zu leisten.

---

<sup>36</sup> Richtlinie 2010/24/EU des Rates vom 16. März 2010 über die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Steuern, Abgaben und sonstige Maßnahmen (ABl. L 84 vom 31.3.2010, S. 1).

## Änderungsantrag 36

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 32 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

die Geschädigten Vorrang einräumen. Die Mitgliedstaaten sollten auch ihrer Verpflichtung gemäß der Richtlinie 2010/24/EU<sup>36</sup> nachkommen, Amtshilfe bei der Beitreibung von Steuerforderungen aus anderen Mitgliedstaaten zu leisten.

---

<sup>36</sup> Richtlinie 2010/24/EU des Rates vom 16. März 2010 über die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Steuern, Abgaben und sonstige Maßnahmen (ABl. L 84 vom 31.3.2010, S. 1).

*Geänderter Text*

***(32a) Vermögensgegenstände, die im Hinblick auf eine spätere Einziehung sichergestellt werden, und eingezogene Vermögensgegenstände sollten angemessen behandelt werden, um ihren wirtschaftlichen Wert zu wahren, ihre Wiederverwendung für soziale Zwecke zu fördern und die Gefahr einer weiteren kriminellen Unterwanderung abzuwenden. Die Mitgliedstaaten sollten daher die notwendigen Maßnahmen, einschließlich des Verkaufs oder der Übertragung der Vermögensgegenstände, treffen, um solche Verluste so gering wie möglich zu halten und soziale Zwecke zu begünstigen. Sie sollten alle rechtlichen und anderweitigen geeigneten Maßnahmen ergreifen, beispielsweise nationale zentrale Vermögensverwaltungsstellen oder vergleichbare Einrichtungen schaffen, damit sichergestellte oder eingezogene Vermögensgegenstände in geeigneter Weise verwaltet werden. Dazu wäre es sinnvoll, die Gründung eines EU-Fonds in Erwägung zu ziehen, der einen Teil der eingezogenen Vermögenswerte aus den***

***Mitgliedstaaten sammelt. Ein solcher Fonds sollte für Pilotvorhaben von EU-Bürgern, von Vereinigungen und Zusammenschlüssen von nichtstaatlichen und anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen zur Verfügung stehen, um die effektive Wiederverwendung eingezogener Vermögenswerte für soziale Zwecke zu fördern.***

#### *Begründung*

*Es ist wichtig, dass auf EU-Ebene und in den Mitgliedstaaten eine optimale Verwaltung sichergestellter und eingezogener Vermögensgegenstände und deren Wiederverwendung für soziale Zwecke, zur Entschädigung der Opfer und ihrer Familien sowie von durch die organisierte Kriminalität geschädigten Unternehmen und zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität gefördert wird.*

#### **Änderungsantrag 37**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 32 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(32b) Die Vorschriften über den Bestimmungszweck der eingezogenen Vermögensgegenstände sollten angemessene Formen der Entschädigung der Familien von in Ausübung ihrer Pflichten verstorbenen Polizeibediensteten und Beamten und von Polizeibediensteten und Beamten umfassen, die im Zuge der Wahrnehmung ihrer Aufgaben eine dauerhafte Behinderung erlitten haben. Entsprechend sollte jeder Mitgliedstaat zu diesem Zweck einen Fonds einrichten, dem ein Teil der eingezogenen Vermögensgegenstände zugewiesen wird.***

#### **Änderungsantrag 38**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 32 c (neu)**

**(32c) Die Verwendung eingezogener Vermögensgegenstände für soziale Zwecke fördert und unterstützt die Verbreitung einer Kultur der Gesetzmäßigkeit, die Opferhilfe und die Bekämpfung organisierter Kriminalität, sodass gestützt auf objektive Kriterien redliche Mechanismen zu Gunsten der Gesellschaft und der sozioökonomischen Entwicklung einer Region entstehen, die auch von nichtstaatlichen Organisationen umgesetzt werden können. Daher sollte den Mitgliedstaaten nahegelegt werden, solche Verfahren zu entwickeln.**

*Begründung*

*Es ist wichtig, dass auf EU-Ebene und in den Mitgliedstaaten eine optimale Verwaltung sichergestellter und eingezogener Vermögensgegenstände und deren Wiederverwendung für soziale Zwecke, zur Entschädigung der Opfer und ihrer Familien sowie von durch die organisierte Kriminalität geschädigten Unternehmen und zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität gefördert wird.*

**Änderungsantrag 39**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 32 d (neu)**

**(32d) Damit die Zivilgesellschaft die Wirksamkeit der Maßnahmen der Mitgliedstaaten gegen die organisierte Kriminalität, auch mafiöser Art, konkret wahrnehmen kann und die Erträge wirklich von den Straftätern eingezogen werden, ist es erforderlich, gemeinsame Maßnahmen zu ergreifen, damit verhindert wird, dass sich die kriminellen Organisationen illegal erworbene Vermögensgegenstände erneut aneignen. Folgende bewährte Verfahrensweisen haben sich in verschiedenen Mitgliedstaaten als wirksame Instrumente erwiesen: Management und Verwaltung durch Vermögensverwaltungsstellen oder**

***vergleichbare Einrichtungen sowie die Verwendung eingezogener Vermögensgegenstände für Projekte zur Bekämpfung und Verhinderung von Kriminalität sowie für andere institutionelle oder öffentliche Zwecke oder für soziale Zwecke.***

#### *Begründung*

*Es ist wichtig, dass auf EU-Ebene und in den Mitgliedstaaten eine optimale Verwaltung sichergestellter und eingezogener Vermögensgegenstände und deren Wiederverwendung für soziale Zwecke, zur Entschädigung der Opfer und ihrer Familien sowie von durch die organisierte Kriminalität geschädigten Unternehmen und zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität gefördert wird.*

#### **Änderungsantrag 40**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 32 e (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(32e) Die eingezogenen Vermögensgegenstände sollten entsprechend verwaltet werden, damit bei ihrer Wiederverwendung im gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Interesse der von den Aktivitäten terroristischer und krimineller Organisationen betroffenen Gemeinschaften die Achtung rechtmäßigen Handelns gestärkt und gefördert wird.***

#### **Änderungsantrag 41**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 34**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(34) Alle betroffenen Parteien einschließlich gutgläubiger Dritter sollten gegen die Anerkennung und Vollstreckung einer Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidung einen Rechtsbehelf einlegen können, um ihre

(34) Alle betroffenen Parteien einschließlich gutgläubiger Dritter sollten gegen die Anerkennung und Vollstreckung einer Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidung einen Rechtsbehelf einlegen können, um ihre



Rechte zu wahren; dies schließt nach der Richtlinie 2014/42/EU auch die Möglichkeit ein, die Entscheidung vor Gericht anzufechten oder einen Eigentumstitel oder andere Eigentumsrechte geltend zu machen. Der Rechtsbehelf sollte vor einem Gericht des Vollstreckungsstaats eingelegt werden.

Rechte zu wahren; dies schließt nach der Richtlinie 2014/42/EU auch **das Recht auf Akteneinsicht und** die Möglichkeit ein, die Entscheidung vor Gericht anzufechten oder einen Eigentumstitel oder andere Eigentumsrechte geltend zu machen. Der Rechtsbehelf sollte vor einem Gericht des Vollstreckungsstaats eingelegt werden.

## Änderungsantrag 42

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 35

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(35) Um die Bescheinigung und das Formular in den Anhängen I und II dieser Verordnung ändern zu können, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte nach Maßgabe des Artikels 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu erlassen. Besonders wichtig ist, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungen zu delegierten Rechtsakten angemessene Konsultationen, auch auf Sachverständigenebene, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat zeitgleich, rechtzeitig und auf geeignete Weise übermittelt werden.**

**entfällt**

#### *Begründung*

*Die in den beiden Bescheinigungen (gemäß Anhang I und II) angegebenen Informationen sollten aus Gründen der Rechtssicherheit von den Rechtsetzungsinstanzen bestimmt und festgelegt werden. Eine Übertragung der diesbezüglichen Befugnisse ist weder notwendig noch angebracht.*

## Änderungsantrag 43

### Vorschlag für eine Verordnung

## Erwägung 35

### *Vorschlag der Kommission*

(35) Um die Bescheinigung und das Formular in den Anhängen I und II dieser Verordnung ändern zu können, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte nach Maßgabe des Artikels 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu erlassen. Besonders wichtig ist, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungen zu delegierten Rechtsakten angemessene Konsultationen, auch auf Sachverständigenebene, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat zeitgleich, rechtzeitig und auf geeignete Weise übermittelt werden.

### *Geänderter Text*

(35) Um die Bescheinigung und das Formular in den Anhängen I und II dieser Verordnung ändern zu können, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte nach Maßgabe des Artikels 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu erlassen. Besonders wichtig ist, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungen zu delegierten Rechtsakten angemessene Konsultationen ***mit entsprechend spezialisierten Behörden der Mitgliedstaaten und den entsprechenden europäischen Agenturen***, auch auf Sachverständigenebene, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat zeitgleich, rechtzeitig und auf geeignete Weise übermittelt werden.

## Änderungsantrag 44

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1**

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Diese Verordnung legt die Vorschriften fest, nach denen die Mitgliedstaaten Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen in ihrem Hoheitsgebiet anerkennen und vollstrecken, die von einem anderen Mitgliedstaat im Rahmen eines ***Strafverfahrens*** erlassen wurden.

#### *Geänderter Text*

(1) Diese Verordnung legt die Vorschriften fest, nach denen die Mitgliedstaaten Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen in ihrem Hoheitsgebiet anerkennen und vollstrecken, die von einem anderen Mitgliedstaat im Rahmen eines ***Verfahrens in Strafsachen*** erlassen wurden.

## Änderungsantrag 45

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

(2) Diese Verordnung berührt nicht die Pflicht, die Grundrechte und die allgemeinen Rechtsgrundsätze, wie sie in Artikel 6 EUV niedergelegt sind, zu achten.

*Geänderter Text*

(2) Diese Verordnung berührt nicht die Pflicht, die Grundrechte und die allgemeinen Rechtsgrundsätze, wie sie in Artikel 6 EUV **und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union** niedergelegt sind – **insbesondere die Verteidigungsrechte, das Recht auf ein unparteiisches Gericht und das Eigentumsrecht** –, zu achten.

**Änderungsantrag 46**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 1 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2a) Die Entscheidungsbehörde achtet bei ihren Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen darauf, dass die Grundsätze der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden.**

**Änderungsantrag 47**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

1. „Einziehungsentscheidung“ eine **Strafe oder** Maßnahme, die von einem Gericht im Anschluss an ein Verfahren im Zusammenhang mit einer Straftat verhängt wird und die zur endgültigen Entziehung von Vermögensgegenständen bei einer natürlichen oder juristischen Person führt;

1. „Einziehungsentscheidung“ eine Maßnahme, die von einem Gericht im Anschluss an ein Verfahren im Zusammenhang mit einer Straftat verhängt wird und die zur endgültigen Entziehung von Vermögensgegenständen bei einer natürlichen oder juristischen Person führt;

**Änderungsantrag 48**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

3. „Vermögensgegenstand“ körperliche oder nicht körperliche, bewegliche oder unbewegliche **Vermögensgegenstände** jeder Art sowie rechtserhebliche Schriftstücke oder Urkunden, die das Recht auf solche **Vermögensgegenstände** oder Rechte daran belegen, von denen die Entscheidungsbehörde glaubt, dass sie

*Geänderter Text*

3. „Vermögensgegenstand“ körperliche oder nicht körperliche, bewegliche oder unbewegliche **Gelder oder Vermögenswerte** jeder Art sowie **beschränkte Eigentumsrechte und** rechtserhebliche Schriftstücke oder Urkunden, die das Recht auf solche **Vermögenswerte** oder Rechte daran belegen, von denen die Entscheidungsbehörde glaubt, dass sie

### **Änderungsantrag 49**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6**

*Vorschlag der Kommission*

6. „Entscheidungsstaat“ den Mitgliedstaat, in dem eine Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidung im Rahmen eines **Strafverfahrens** erlassen wird;

*Geänderter Text*

6. „Entscheidungsstaat“ den Mitgliedstaat, in dem eine Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidung im Rahmen eines **Verfahrens in Strafsachen** erlassen wird;

### **Änderungsantrag 50**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe a – Nummer 2**

*Vorschlag der Kommission*

2. jede andere vom Entscheidungsstaat benannte zuständige Stelle, die in **einem Strafverfahren** nach nationalem Recht die Sicherstellung von Vermögensgegenständen anordnen oder eine Sicherstellungsentscheidung vollstrecken kann. Die Sicherstellungsentscheidung wird außerdem vor ihrer Übermittlung an die Vollstreckungsbehörde von einem Richter, einem Gericht, einem Ermittlungsrichter oder einem Staatsanwalt im Entscheidungsstaat validiert, nachdem

*Geänderter Text*

2. jede andere vom Entscheidungsstaat benannte zuständige Stelle, die in **Strafsachen** nach nationalem Recht die Sicherstellung von Vermögensgegenständen anordnen oder eine Sicherstellungsentscheidung vollstrecken kann. Die Sicherstellungsentscheidung wird außerdem vor ihrer Übermittlung an die Vollstreckungsbehörde von einem Richter, einem Gericht, einem Ermittlungsrichter oder einem Staatsanwalt im Entscheidungsstaat validiert, nachdem

überprüft wurde, ob die Voraussetzungen für den Erlass einer solchen Entscheidung nach dieser Verordnung, insbesondere die Voraussetzungen des Artikels 13 Absatz 1, gegeben sind. Ist die Entscheidung von einer solchen Behörde validiert worden, so gilt auch diese Stelle für die Zwecke der Übermittlung der Entscheidung als Entscheidungsbehörde;

überprüft wurde, ob die Voraussetzungen für den Erlass einer solchen Entscheidung nach dieser Verordnung, insbesondere die Voraussetzungen des Artikels 13 Absatz 1, gegeben sind. Ist die Entscheidung von einer solchen Behörde validiert worden, so gilt auch diese Stelle für die Zwecke der Übermittlung der Entscheidung als Entscheidungsbehörde;

## **Änderungsantrag 51**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe b**

#### *Vorschlag der Kommission*

b) bei Einziehungsentscheidungen eine vom Entscheidungsstaat benannte zuständige Behörde, die in **einem Strafverfahren** nach nationalem Recht dafür zuständig ist, eine von einem Gericht erlassene Einziehungsentscheidung zu vollstrecken.

#### *Geänderter Text*

b) bei Einziehungsentscheidungen eine vom Entscheidungsstaat benannte zuständige Behörde, die in **Strafsachen** nach nationalem Recht dafür zuständig ist, eine von einem Gericht erlassene Einziehungsentscheidung zu vollstrecken.

## **Änderungsantrag 52**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 9 a (neu)**

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**9a. „betroffene Partei“ jede nach dem nationalen Recht des Vollstreckungsstaats von dieser Verordnung betroffene natürliche oder juristische Person, einschließlich gutgläubiger Dritter;**

## **Änderungsantrag 53**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1**

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

(1) Eine Sicherstellungs- oder

(1) Eine Sicherstellungs- oder

Einziehungsentscheidung führt auch ohne Überprüfung des Vorliegens der beiderseitigen Strafbarkeit der Handlungen zu einer Vollstreckung, wenn die Handlungen, die zu der Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidung geführt haben, **nach den Rechtsvorschriften des Entscheidungsstaats** eine oder mehrere der folgenden Straftaten darstellen **und im Entscheidungsstaat mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht sind:**

- **Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung,**
- **Terrorismus,**
- **Menschenhandel,**
- **sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie,**
- **illegaler Handel mit Suchtstoffen und psychotropen Substanzen,**
- **illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen,**
- **Korruption,**
- **Betrug und betrugsähnliche Straftaten im Sinne der Richtlinie 2017/xxx/EU über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug**
- **Betrugsdelikte einschließlich Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften im Sinne des Übereinkommens vom 26. Juli 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften,**
- **Wäsche von Erträgen aus Straftaten,**
- **Geldfälschung einschließlich Euro-Fälschung,**
- **Cyberkriminalität,**
- **Umweltkriminalität einschließlich illegaler Handel mit bedrohten Tier- oder Pflanzen- und Baumarten,**

Einziehungsentscheidung führt auch ohne Überprüfung des Vorliegens der beiderseitigen Strafbarkeit der Handlungen zu einer Vollstreckung, wenn die Handlungen, die zu der Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidung geführt haben, eine oder mehrere Straftaten **gemäß Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten<sup>1a</sup>** darstellen.

- *Beihilfe zur unerlaubten Einreise und zum unerlaubten Aufenthalt,*
- *vorsätzliche Tötung, schwere Körperverschwendung,*
- *illegaler Handel mit menschlichen Organen und menschlichem Gewebe,*
- *Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme,*
- *Rassismus und Fremdenfeindlichkeit,*
- *organisierter oder bewaffneter Raub,*
- *illegaler Handel mit Kulturgütern einschließlich Antiquitäten und Kunstgegenständen,*
- *Betrügerei,*
- *Erpressung und Schutzgelderpressung,*
- *Produktfälschung und Produktpiraterie,*
- *Fälschung von amtlichen Dokumenten und Handel damit,*
- *Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln*
- *illegaler Handel mit Hormonen und anderen Wachstumsförderern,*
- *illegaler Handel mit nuklearen oder radioaktiven Substanzen,*
- *Handel mit gestohlenen Kraftfahrzeugen,*
- *Vergewaltigung,*
- *Brandstiftung,*
- *Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallen,*
- *Flugzeug- und Schiffsentführung,*
- *Sabotage.*

---

<sup>1a</sup> *Rahmenbeschluss 2002/584/JI des*

*Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1).*

## Änderungsantrag 54

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Die Entscheidungsbehörde **leitet** die Einziehungsentscheidung **oder eine beglaubigte Abschrift davon** mit der in Artikel 7 vorgesehenen Bescheinigung direkt an die Vollstreckungsbehörde **oder gegebenenfalls an die** in Artikel 27 Absatz 2 genannte zentrale Stelle in einer Form **weiter**, die einen schriftlichen Nachweis unter Bedingungen ermöglicht, die der Vollstreckungsbehörde die Feststellung **der** Echtheit gestattet.

#### *Geänderter Text*

(1) Die Entscheidungsbehörde **übermittelt** die Einziehungsentscheidung mit der in Artikel 7 vorgesehenen Bescheinigung direkt an die Vollstreckungsbehörde **und teilt sie der** in Artikel 27 Absatz 2 genannten zentralen Stelle in einer Form **mit**, die einen schriftlichen Nachweis unter Bedingungen ermöglicht, die der Vollstreckungsbehörde die Feststellung **ihrer** Echtheit gestattet.

## Änderungsantrag 55

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 6

#### *Vorschlag der Kommission*

(6) Ist eine Behörde im Vollstreckungsstaat, die eine Einziehungsentscheidung erhält, nicht dafür zuständig, diese anzuerkennen und die erforderlichen Maßnahmen für deren Vollstreckung zu treffen, so übermittelt sie die Einziehungsentscheidung unverzüglich an die zuständige Vollstreckungsbehörde in ihrem Mitgliedstaat und unterrichtet die Entscheidungsbehörde entsprechend.

#### *Geänderter Text*

(6) Ist eine Behörde im Vollstreckungsstaat, die eine Einziehungsentscheidung erhält, nicht dafür zuständig, diese anzuerkennen und die erforderlichen Maßnahmen für deren Vollstreckung zu treffen, so übermittelt sie die Einziehungsentscheidung unverzüglich, **spätestens jedoch innerhalb von 2 Arbeitstagen** an die zuständige Vollstreckungsbehörde in ihrem Mitgliedstaat und unterrichtet die Entscheidungsbehörde entsprechend.

## Änderungsantrag 56



**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 5 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

(1) Eine Einziehungsentscheidung darf nach Artikel 4 jeweils an nur einen Vollstreckungsstaat übermittelt werden.

*Geänderter Text*

(1) Eine Einziehungsentscheidung darf nach Artikel 4 **grundsätzlich** jeweils an nur einen Vollstreckungsstaat übermittelt werden.

**Änderungsantrag 57**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 5 – Absatz 2 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

(2) Eine Entscheidung über die Einziehung bestimmter Vermögensgegenstände kann gleichzeitig an mehr als einen Vollstreckungsstaat übermittelt werden, wenn

*Geänderter Text*

(2) **Unbeschadet des Absatzes 1** kann eine Entscheidung über die Einziehung bestimmter Vermögensgegenstände gleichzeitig an mehr als einen Vollstreckungsstaat übermittelt werden, wenn

**Änderungsantrag 58**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 5 – Absatz 3 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

(3) Eine Entscheidung über die Einziehung eines Geldbetrags kann gleichzeitig an mehr als einen Vollstreckungsstaat übermittelt werden, wenn hierzu nach Auffassung der Entscheidungsbehörde eine besondere Notwendigkeit besteht; dies gilt besonders in Fällen, in denen

*Geänderter Text*

(3) **Unbeschadet des Absatzes 1** kann eine Entscheidung über die Einziehung eines Geldbetrags gleichzeitig an mehr als einen Vollstreckungsstaat übermittelt werden, wenn hierzu nach Auffassung der Entscheidungsbehörde eine besondere Notwendigkeit besteht; dies gilt besonders in Fällen, in denen

**Änderungsantrag 59**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 6 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

(2) Wird eine Entscheidung über die Einziehung eines Geldbetrags an einen oder mehrere Vollstreckungsstaaten übermittelt, so darf der sich aus der Vollstreckung ergebende Gesamtwert den in der Einziehungsentscheidung festgelegten Höchstbetrag nicht übersteigen.

*Geänderter Text*

(2) Wird eine Entscheidung über die Einziehung eines Geldbetrags an einen oder mehrere Vollstreckungsstaaten übermittelt, so darf der sich aus der Vollstreckung ergebende Gesamtwert den in der Einziehungsentscheidung festgelegten Höchstbetrag nicht übersteigen. ***Wenn eine Einziehung bereits teilweise vollstreckt wurde, wird der entsprechende Betrag vollständig von dem im Vollstreckungsstaat einzuziehenden Betrag abgezogen.***

### **Änderungsantrag 60**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 6 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

Die Entscheidungsbehörde unterrichtet die Vollstreckungsbehörde unverzüglich in einer Form, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht,

*Geänderter Text*

Die Entscheidungsbehörde unterrichtet die Vollstreckungsbehörde unverzüglich, ***spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden*** in einer Form, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht,

### **Änderungsantrag 61**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 6 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

b) wenn die ***Sicherstellungs- oder*** Einziehungsentscheidung ganz oder teilweise im Entscheidungsstaat oder in einem anderen Vollstreckungsstaat vollstreckt wurde, wobei sie angibt, für welchen Betrag die ***Sicherstellungs- oder*** Einziehungsentscheidung noch nicht vollstreckt wurde;

*Geänderter Text*

b) wenn die Einziehungsentscheidung ganz oder teilweise im Entscheidungsstaat oder in einem anderen Vollstreckungsstaat vollstreckt wurde, wobei sie angibt, für welchen Betrag die Einziehungsentscheidung noch nicht vollstreckt wurde;

### **Änderungsantrag 62**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 6 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

(4) Hat der Entscheidungsstaat erkennen lassen, dass er die Einziehungsentscheidung im Vollstreckungsstaat aus irgendeinem Grund zurückziehen möchte, so beendet der Vollstreckungsstaat unverzüglich die Vollstreckung der Einziehungsentscheidung.

*Geänderter Text*

(4) Hat der Entscheidungsstaat erkennen lassen, dass er die Einziehungsentscheidung im Vollstreckungsstaat aus irgendeinem Grund zurückziehen möchte, so beendet der Vollstreckungsstaat unverzüglich, **spätestens jedoch innerhalb von drei Arbeitstagen** die Vollstreckung der Einziehungsentscheidung.

**Änderungsantrag 63**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 7 – Überschrift**

*Vorschlag der Kommission*

Standardisierte Bescheinigung

*Geänderter Text*

Standardisierte Bescheinigung **über den Erlass einer Einziehungsentscheidung**

**Änderungsantrag 64**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 8 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

(4) Sobald die Vollstreckung der Entscheidung abgeschlossen ist, unterrichtet die Vollstreckungsbehörde die Entscheidungsbehörde hierüber in einer Form, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht.

*Geänderter Text*

(4) Sobald die Vollstreckung der Entscheidung abgeschlossen ist, unterrichtet die Vollstreckungsbehörde die Entscheidungsbehörde hierüber **unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 12 Stunden** in einer Form, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht.

**Änderungsantrag 65**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 9 – Überschrift**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Gründe für die Versagung der Anerkennung und Vollstreckung von Einziehungsentscheidungen

**Zwingende und nicht zwingende** Gründe für die Versagung der Anerkennung und Vollstreckung von Einziehungsentscheidungen

## **Änderungsantrag 66**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1– Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Die Vollstreckungsbehörde **kann** die Anerkennung **und** Vollstreckung von Einziehungsentscheidungen **nur dann versagen**, wenn

Die Vollstreckungsbehörde **versagt** die Anerkennung **oder die** Vollstreckung von Einziehungsentscheidungen, wenn

## **Änderungsantrag 67**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1– Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**a) die in Artikel 7 vorgesehene Bescheinigung unvollständig oder offenkundig unrichtig ausgefüllt wurde oder offensichtlich nicht der Einziehungsentscheidung entspricht und nicht nach Rücksprache gemäß Absatz 2 vervollständigt wurde;**

**entfällt**

## **Änderungsantrag 68**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1– Buchstabe d**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**d) sich die Einziehungsentscheidung auf eine Straftat bezieht, die außerhalb des Hoheitsgebiets des Entscheidungsstaats und ganz oder**

**entfällt**

*teilweise im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats begangen wurde, und die Handlung, aufgrund deren die Einziehungsentscheidung ergangen ist, im Vollstreckungsstaat keine Straftat darstellt;*

#### **Änderungsantrag 69**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1– Buchstabe d a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*da) sich die Einziehungsentscheidung auf einen bestimmten Vermögensgegenstand bezieht, der weder Eigentum der natürlichen oder juristischen Person ist, gegen die in dem Entscheidungsstaat die Einziehungsentscheidung ergangen ist, noch Eigentum einer anderen natürlichen oder juristischen Person ist, die an dem Verfahren in dem Entscheidungsstaat beteiligt ist;*

#### **Änderungsantrag 70**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1– Buchstabe f**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*f) in einem in Artikel 3 Absatz 2 genannten Fall die Handlung, aufgrund deren die Einziehungsentscheidung ergangen ist, nach dem Recht des Vollstreckungsstaats keine Straftat darstellt; in Steuer-, Zoll- und Währungsangelegenheiten kann die Vollstreckung der Einziehungsentscheidung jedoch nicht deshalb versagt werden, weil das Recht des Vollstreckungsstaats nicht dieselbe Art von Steuern vorschreibt oder nicht dieselben Steuer-, Zoll- und Währungsbestimmungen vorsieht wie das*

*entfällt*

*Recht des Entscheidungsstaats;*

**Änderungsantrag 71**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 9 – Absatz 1– Buchstabe g a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***ga) berechnigte Gründe zu der Annahme bestehen, dass die Vollstreckung der Einziehungsentscheidung nicht mit den Pflichten des Vollstreckungsstaats gemäß Artikel 6 EUV und der Charta vereinbar wäre.***

**Änderungsantrag 72**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 9 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(1a) Die Vollstreckungsbehörde kann die Anerkennung und die Vollstreckung von Einziehungsentscheidungen versagen, wenn***

***a) die Bescheinigung gemäß Artikel 7 unvollständig oder offenkundig unrichtig ausgefüllt wurde oder offensichtlich nicht der Einziehungsentscheidung entspricht und nicht nach Rücksprache gemäß Absatz 2 vervollständigt wurde oder die Bedingungen nach Artikel 7 Absatz 2 nicht erfüllt sind,***

***b) sich die Einziehungsentscheidung auf eine Straftat bezieht, die außerhalb des Hoheitsgebiets des Entscheidungsstaats und ganz oder teilweise im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats begangen wurde, und die Handlung, aufgrund deren die Einziehungsentscheidung ergangen ist, im Vollstreckungsstaat keine Straftat darstellt,***

*c) in einem in Artikel 3 Absatz 2 genannten Fall die Handlung, aufgrund deren die Einziehungsentscheidung ergangen ist, nach dem Recht des Vollstreckungsstaats keine Straftat darstellt; in Steuer-, Zoll- und Währungsangelegenheiten kann die Vollstreckung der Einziehungsentscheidung jedoch nicht deshalb versagt werden, weil das Recht des Vollstreckungsstaats nicht dieselbe Art von Steuern vorschreibt oder nicht dieselben Bestimmungen oder Straftaten im Bereich Steuern, Zoll und Währung vorsieht wie das Recht des Entscheidungsstaats.*

### **Änderungsantrag 73**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(1a) Wenn die Entscheidungsbehörde berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass die betreffenden Vermögensgegenstände in Kürze verbracht oder vernichtet werden oder dass eine sofortige Einziehung notwendig ist, gibt sie in der Einziehungsentscheidung an, dass die Einziehungsmaßnahme zu einem bestimmten Zeitpunkt durchzuführen ist. Die Vollstreckungsbehörde berücksichtigt diese Auflage in vollem Umfang und vollstreckt die Einziehungsentscheidung binnen der gesetzten Frist.*

### **Änderungsantrag 74**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(2) Die Vollstreckungsbehörde trifft die

(2) Die Vollstreckungsbehörde trifft die

Entscheidung über die Anerkennung und Vollstreckung der Einziehungsentscheidung so bald wie möglich, unbeschadet des Absatzes 5 jedoch spätestens **30 Tage** nach Eingang der Einziehungsentscheidung bei der Vollstreckungsbehörde.

Entscheidung über die Anerkennung und Vollstreckung der Einziehungsentscheidung so bald wie möglich, unbeschadet des Absatzes 5 jedoch spätestens **10 Arbeitstage** nach Eingang der Einziehungsentscheidung bei der Vollstreckungsbehörde.

## Änderungsantrag 75

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 2 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2a) Bei Rücksprache der Vollstreckungsbehörde mit der Entscheidungsbehörde gemäß Artikel 9 Absatz 2 trifft die Vollstreckungsbehörde umgehend, spätestens jedoch 48 Stunden nach der Rücksprache eine Entscheidung über die Anerkennung und Vollstreckung der Einziehungsentscheidung.**

## Änderungsantrag 76

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(3) Die Vollstreckungsbehörde informiert die Entscheidungsbehörde über ihre Entscheidung bezüglich der Einziehungsentscheidung **umgehend** in einer Weise, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht.

(3) Die Vollstreckungsbehörde informiert die Entscheidungsbehörde über ihre Entscheidung bezüglich der Einziehungsentscheidung **unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 12 Stunden** in einer Weise, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht.

## Änderungsantrag 77

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 4



*Vorschlag der Kommission*

(4) Sofern keine Aussetzungsgründe gemäß Artikel 11 vorliegen, führt die Vollstreckungsbehörde die Einziehung unverzüglich, unbeschadet des Absatzes 5 jedoch spätestens **30 Tage** nach ihrer Entscheidung gemäß Absatz 2 dieses Artikels durch.

*Geänderter Text*

(4) Sofern keine Aussetzungsgründe gemäß Artikel 11 vorliegen, führt die Vollstreckungsbehörde die Einziehung unverzüglich, unbeschadet des Absatzes 5 jedoch spätestens **10 Arbeitstage** nach ihrer Entscheidung gemäß Absatz 2 dieses Artikels durch.

## **Änderungsantrag 78**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 5**

*Vorschlag der Kommission*

(5) Wenn in einem spezifischen Fall die Frist gemäß Absatz 2 beziehungsweise 4 nicht eingehalten werden kann, unterrichtet die Vollstreckungsbehörde unverzüglich die Entscheidungsbehörde in **beliebiger** Form, gibt dabei die Gründe für die Verzögerung an und stimmt sich mit der Entscheidungsbehörde über den geeigneten Zeitpunkt für die Durchführung der Einziehung ab. In einem solchen Fall kann die Frist gemäß Absatz 2 beziehungsweise 4 um höchstens **30 Tage** verlängert werden.

*Geänderter Text*

(5) Wenn in einem spezifischen Fall die Frist gemäß Absatz 2 beziehungsweise 4 nicht eingehalten werden kann, unterrichtet die Vollstreckungsbehörde unverzüglich, **spätestens jedoch innerhalb von 2 Arbeitstagen** die Entscheidungsbehörde in **einer** Form, **die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht**, gibt dabei die Gründe für die Verzögerung an und stimmt sich mit der Entscheidungsbehörde über den geeigneten Zeitpunkt für die Durchführung der Einziehung ab. In einem solchen Fall kann die Frist gemäß Absatz 2 beziehungsweise 4 um höchstens **20 Arbeitstage** verlängert werden.

## **Änderungsantrag 79**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

(2) Die Vollstreckungsbehörde berichtet der Entscheidungsbehörde unverzüglich in einer Weise, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht, über die Aussetzung der Vollstreckung der Entscheidung unter Angabe der Gründe für die Aussetzung

*Geänderter Text*

(2) Die Vollstreckungsbehörde berichtet der Entscheidungsbehörde unverzüglich, **spätestens jedoch innerhalb von 48 Stunden** in einer Weise, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht, über die Aussetzung der Vollstreckung der

sowie, falls möglich, der voraussichtlichen Dauer der Aussetzung.

Entscheidung unter Angabe der Gründe für die Aussetzung sowie, falls möglich, der voraussichtlichen Dauer der Aussetzung.

***Im Falle einer Aussetzung nach Absatz 1 Buchstabe b erlässt die Entscheidungsbehörde, wenn die Einziehungsentscheidung in mehr als einem Mitgliedstaat gleichzeitig vollstreckt wird, neue Anweisungen bezüglich der genauen Höhe des einzuziehenden Betrags.***

## Änderungsantrag 80

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) Sobald der Grund für die Aussetzung entfällt, trifft die Vollstreckungsbehörde unverzüglich die notwendigen Maßnahmen für die Vollstreckung der Entscheidung und teilt dies der Entscheidungsbehörde in einer Weise mit, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht.

#### *Geänderter Text*

(3) Sobald der Grund für die Aussetzung entfällt, trifft die Vollstreckungsbehörde unverzüglich, ***spätestens jedoch innerhalb von 10 Arbeitstagen*** die notwendigen Maßnahmen für die Vollstreckung der Entscheidung und teilt dies der Entscheidungsbehörde in einer Weise mit, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht.

## Änderungsantrag 81

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

Kann die Einziehungsentscheidung auch nach Rücksprache mit der Entscheidungsbehörde nicht vollstreckt werden, weil der einzuziehende Vermögensgegenstand bereits eingezogen wurde, verschwunden ist, vernichtet wurde oder an dem in der Bescheinigung angegebenen Ort nicht aufzufinden ist, oder weil der Ort, an dem sich der Vermögensgegenstand befindet, nicht hinreichend genau angegeben wurde, so

#### *Geänderter Text*

Kann die Einziehungsentscheidung auch nach Rücksprache mit der Entscheidungsbehörde nicht vollstreckt werden, weil der einzuziehende Vermögensgegenstand bereits eingezogen wurde, verschwunden ist, vernichtet wurde oder an dem in der Bescheinigung angegebenen Ort nicht aufzufinden ist, oder weil der Ort, an dem sich der Vermögensgegenstand befindet, nicht hinreichend genau angegeben wurde, so

wird die Entscheidungsbehörde **umgehend** davon in Kenntnis gesetzt. Falls möglich, kann die Entscheidung gemäß Artikel 8 Absätze 2 oder 3 unter Rückgriff auf andere Vermögensgegenstände vollstreckt werden.

wird die Entscheidungsbehörde **unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 48 Stunden** davon in Kenntnis gesetzt. Falls möglich, kann die Entscheidung gemäß Artikel 8 Absätze 2 oder 3 unter Rückgriff auf andere Vermögensgegenstände vollstreckt werden.

## Änderungsantrag 82

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 12a**

##### ***Verpflichtung zur Unterrichtung der betroffenen Parteien***

***(1) Nach der Vollstreckung der Einziehungsentscheidung teilt die Vollstreckungsbehörde ihre Entscheidung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 48 Stunden der Person, gegen die die Einziehungsentscheidung ergangen ist, sowie sonstigen betroffenen Parteien, einschließlich gutgläubiger Dritter, mit.***

***(2) In der Mitteilung sind die Gründe für die Einziehungsentscheidung, die Behörde, die die Entscheidung erlassen hat, sowie die nach dem nationalen Recht des Vollstreckungsstaats bestehenden Rechtsbehelfe angegeben.***

***(3) Die Mitteilung enthält einschlägige Informationen zu den Gründen für die Einziehungsentscheidung, zu der Behörde, die die Entscheidung erlassen hat, sowie zu den nach dem nationalen Recht des Vollstreckungsstaats bestehenden Rechtsbehelfen in einer Form, die es der Person ermöglicht, wirksame Rechtsbehelfe einzulegen.***

## Änderungsantrag 83

### Vorschlag für eine Verordnung

## Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

a) Der Erlass der Entscheidung ist unter Berücksichtigung der Rechte der betroffenen Person erforderlich und angemessen, um die Vernichtung, Veränderung, Verbringung, Übertragung oder Veräußerung von Vermögensgegenständen im Hinblick auf eine etwaige spätere Sicherstellung einstweilig zu verhindern;

*Geänderter Text*

a) Der Erlass der Entscheidung ist unter Berücksichtigung der Rechte der betroffenen Person **und etwaiger gutgläubiger Dritter** erforderlich und angemessen, um die Vernichtung, Veränderung, Verbringung, Übertragung oder Veräußerung von Vermögensgegenständen im Hinblick auf eine etwaige spätere Sicherstellung einstweilig zu verhindern;

## Änderungsantrag 84

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

b) die Entscheidung hätte in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall unter denselben Bedingungen angeordnet werden können;

*Geänderter Text*

b) die Entscheidung hätte in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall unter denselben Bedingungen angeordnet werden können, **und der Grund bzw. die Gründe für die Entscheidung sind ordnungsgemäß angegeben.**

## Änderungsantrag 85

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe c

*Vorschlag der Kommission*

c) **der Grund bzw. die Gründe für die Entscheidung sind, zumindest in kurzer Form, ordnungsgemäß angegeben.**

*Geänderter Text*

**entfällt**

## Änderungsantrag 86

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

(1) Die Entscheidungsbehörde übermittelt die Sicherstellungsentscheidung in **dem** in Artikel 16 genannten **Formblatt** der Vollstreckungsbehörde **oder gegebenenfalls** der in Artikel 27 Absatz 2 genannten zentralen Stelle in einer Weise, die einen schriftlichen Nachweis unter Bedingungen ermöglicht, die der Vollstreckungsbehörde die Feststellung **der** Echtheit gestatten.

*Geänderter Text*

(1) Die Entscheidungsbehörde übermittelt die Sicherstellungsentscheidung in **der** in Artikel 16 genannten **Bescheinigung** der Vollstreckungsbehörde **und teilt sie** der in Artikel 27 Absatz 2 genannten zentralen Stelle in einer Weise **mit**, die einen schriftlichen Nachweis unter Bedingungen ermöglicht, die der Vollstreckungsbehörde die Feststellung **ihrer** Echtheit gestatten.

### **Änderungsantrag 87**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 5 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

b) die Sicherstellungsentscheidung enthält eine Verfügung, wonach der Vermögensgegenstand bis zur Übermittlung einer Einziehungsentscheidung gemäß Artikel 4 im Vollstreckungsstaat verbleibt. Die Entscheidungsbehörde gibt den voraussichtlichen Zeitpunkt der Übermittlung in **dem** in Artikel 16 genannten **Formblatt** an.

*Geänderter Text*

b) die Sicherstellungsentscheidung enthält eine Verfügung, wonach der Vermögensgegenstand bis zur Übermittlung einer Einziehungsentscheidung gemäß Artikel 4 im Vollstreckungsstaat verbleibt. Die Entscheidungsbehörde gibt den voraussichtlichen Zeitpunkt der Übermittlung in **der** in Artikel 16 genannten **Bescheinigung** an.

### **Änderungsantrag 88**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 8**

*Vorschlag der Kommission*

(8) Ist die Vollstreckungsbehörde, die eine Sicherstellungsentscheidung erhält, nicht zuständig, diese anzuerkennen oder die erforderlichen Maßnahmen für deren Vollstreckung zu treffen, so übermittelt sie die Sicherstellungsentscheidung unverzüglich der zuständigen

*Geänderter Text*

(8) Ist die Vollstreckungsbehörde, die eine Sicherstellungsentscheidung erhält, nicht zuständig, diese anzuerkennen oder die erforderlichen Maßnahmen für deren Vollstreckung zu treffen, so übermittelt sie die Sicherstellungsentscheidung unverzüglich, **spätestens jedoch innerhalb**

Vollstreckungsbehörde in ihrem Mitgliedstaat und unterrichtet die Entscheidungsbehörde entsprechend.

**von 2 Arbeitstagen** der zuständigen Vollstreckungsbehörde in ihrem Mitgliedstaat und unterrichtet die Entscheidungsbehörde entsprechend.

## Änderungsantrag 89

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Eine Sicherstellungsentscheidung gemäß Artikel 14 kann jeweils an nur einen Vollstreckungsstaat übermittelt werden.

#### *Geänderter Text*

(1) Eine Sicherstellungsentscheidung gemäß Artikel 14 kann **grundsätzlich** jeweils an nur einen Vollstreckungsstaat übermittelt werden.

## Änderungsantrag 90

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 2 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Eine Sicherstellungsentscheidung über bestimmte Vermögensgegenstände kann gleichzeitig an mehr als einen Vollstreckungsstaat übermittelt werden, wenn

#### *Geänderter Text*

(2) **Unbeschadet des Absatzes 1** kann eine Sicherstellungsentscheidung über bestimmte Vermögensgegenstände gleichzeitig an mehr als einen Vollstreckungsstaat übermittelt werden, wenn

## Änderungsantrag 91

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) Eine Entscheidung über die Sicherstellung eines Geldbetrags kann gleichzeitig an mehr als einen Vollstreckungsstaat übermittelt werden, wenn hierzu nach Auffassung der Entscheidungsbehörde eine besondere Notwendigkeit besteht, insbesondere wenn der geschätzte Wert des

#### *Geänderter Text*

(3) **Unbeschadet des Absatzes 1** kann eine Entscheidung über die Sicherstellung eines Geldbetrags gleichzeitig an mehr als einen Vollstreckungsstaat übermittelt werden, wenn hierzu nach Auffassung der Entscheidungsbehörde eine besondere Notwendigkeit besteht, insbesondere wenn der geschätzte Wert des

Vermögensgegenstands, der im Entscheidungsstaat und in gleich welchem Vollstreckungsstaat sichergestellt werden kann, voraussichtlich nicht zur Sicherstellung des gesamten in der Entscheidung ausgewiesenen Betrags ausreicht.

Vermögensgegenstands, der im Entscheidungsstaat und in gleich welchem Vollstreckungsstaat sichergestellt werden kann, voraussichtlich nicht zur Sicherstellung des gesamten in der Entscheidung ausgewiesenen Betrags ausreicht.

## Änderungsantrag 92

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Überschrift

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Form der** Sicherstellungsentscheidung

**Standardisierte Bescheinigung über den Erlass einer** Sicherstellungsentscheidung

## Änderungsantrag 93

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(1) Die Sicherstellungsentscheidung wird unter Verwendung des in Anhang II enthaltenen Formblatts erlassen.**

**entfällt**

## Änderungsantrag 94

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

2. Die Entscheidungsbehörde füllt **das Formblatt** aus, unterzeichnet **es** und bestätigt die Genauigkeit und Richtigkeit **seines** Inhalts.

2. Die Entscheidungsbehörde füllt **die Bescheinigung in Anhang II** aus, unterzeichnet **sie** und bestätigt die Genauigkeit und Richtigkeit **ihres** Inhalts.

## Änderungsantrag 95

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(1a) Sobald die Vollstreckung der Entscheidung abgeschlossen ist, unterrichtet die Vollstreckungsbehörde die Entscheidungsbehörde hierüber unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 12 Stunden in einer Form, die einen schriftlichen Bericht ermöglicht.***

## **Änderungsantrag 96**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 1 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(1b) Außerdem meldet die Vollstreckungsbehörde der Entscheidungsbehörde innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Vollstreckung der Entscheidung in einer Form, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht, die zur Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung getroffenen Maßnahmen und deren Ergebnisse, einschließlich einer Beschreibung der sichergestellten Vermögensgegenstände und unter Angabe ihres geschätzten Wertes.***

## **Änderungsantrag 97**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Überschrift**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Gründe für die Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung von Sicherstellungsentscheidungen

***Zwingende und nicht zwingende*** Gründe für die Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung von Sicherstellungsentscheidungen

## **Änderungsantrag 98**



**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 18 – Absatz 1 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

(1) Die Vollstreckungsbehörde **kann** die Anerkennung oder die Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung **nur versagen**, wenn

*Geänderter Text*

(1) Die Vollstreckungsbehörde **versagt** die Anerkennung oder die Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung, wenn

**Änderungsantrag 99**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

**a) das in Artikel 16 vorgesehene Formblatt unvollständig oder offenkundig unrichtig ausgefüllt und nach Rücksprache gemäß Absatz 2 nicht vervollständigt wurde;**

**entfällt**

*Geänderter Text*

**Änderungsantrag 100**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe d**

*Vorschlag der Kommission*

**d) die Entscheidung sich auf eine Straftat bezieht, die außerhalb des Hoheitsgebiets des Entscheidungsstaats und ganz oder teilweise im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats begangen wurde, und die Handlung, aufgrund deren die Sicherstellungsentscheidung erlassen wird, im Vollstreckungsstaat keine Straftat darstellt;**

**entfällt**

*Geänderter Text*

**Änderungsantrag 101**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**da) sich die Einziehungsentscheidung auf einen bestimmten Vermögensgegenstand bezieht, der weder Eigentum der natürlichen oder juristischen Person ist, gegen die in dem Entscheidungsstaat die Einziehungsentscheidung ergangen ist, noch Eigentum einer anderen natürlichen oder juristischen Person ist, die an dem Verfahren in dem Entscheidungsstaat beteiligt ist;**

### **Änderungsantrag 102**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe e**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**e) in einem in Artikel 3 Absatz 2 genannten Fall die Handlung, aufgrund deren die Sicherstellungsentscheidung erlassen worden ist, nach dem Recht des Vollstreckungsstaats keine Straftat darstellt; in Steuer-, Zoll- und Währungsangelegenheiten kann die Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung jedoch nicht deshalb abgelehnt werden, weil das Recht des Vollstreckungsstaats nicht dieselbe Art von Steuern vorschreibt oder nicht dieselben Steuer-, Zoll- und Währungsbestimmungen vorsieht wie das Recht des Entscheidungsstaats;**

**entfällt**

### **Änderungsantrag 103**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ea) berechnete Gründe zu der Annahme bestehen, dass die Vollstreckung der**

*Sicherstellungsentscheidung nicht mit den Pflichten des Vollstreckungsstaats gemäß Artikel 6 EUV und der Charta vereinbar wäre.*

## **Änderungsantrag 104**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(1a) Die Vollstreckungsbehörde kann die Anerkennung oder die Vollstreckung von Sicherstellungsentscheidungen versagen, wenn*

*a) die Bescheinigung gemäß Artikel 16 unvollständig oder offenkundig unrichtig ausgefüllt wurde und nicht nach Rücksprache gemäß Absatz 2 vervollständigt wurde oder die Bedingungen nach Artikel 16 Absatz 3 nicht erfüllt sind,*

*b) die Entscheidung sich auf eine Straftat bezieht, die außerhalb des Hoheitsgebiets des Entscheidungsstaats und ganz oder teilweise im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats begangen wurde, und die Handlung, aufgrund deren die Sicherstellungsentscheidung erlassen wird, im Vollstreckungsstaat keine Straftat darstellt,*

*c) in einem in Artikel 3 Absatz 2 genannten Fall die Handlung, aufgrund deren die Sicherstellungsentscheidung erlassen worden ist, nach dem Recht des Vollstreckungsstaats keine Straftat darstellt; in Steuer-, Zoll- und Währungsangelegenheiten kann die Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung jedoch nicht deshalb versagt werden, weil das Recht des Vollstreckungsstaats nicht dieselbe Art von Steuern vorschreibt oder nicht dieselben Bestimmungen oder Straftaten im Bereich Steuern, Zoll und Währung vorsieht wie das Recht des*

## **Änderungsantrag 105**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 3**

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) Die Vollstreckungsbehörde kann beschließen, die Sicherstellungsentscheidung aufzuheben, wenn sie während der Vollstreckung feststellt, dass einer der Gründe für die Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung vorliegt.

#### *Geänderter Text*

(3) Die Vollstreckungsbehörde kann beschließen, die Sicherstellungsentscheidung aufzuheben, wenn sie während der Vollstreckung feststellt, dass einer der Gründe für die Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung vorliegt. **Die Vollstreckungsbehörde unterrichtet die Entscheidungsbehörde über die Gründe für die Entscheidung, die Sicherstellungsentscheidung aufzuheben, in einer Form, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht.**

## **Änderungsantrag 106**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 2**

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Wenn die Entscheidungsbehörde in der Sicherstellungsentscheidung angegeben hat, dass berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass die betreffenden Vermögensgegenstände in Kürze verbracht oder vernichtet werden, und die Sicherstellung deshalb sofort erfolgen muss, oder wenn sie in der Sicherstellungsentscheidung angegeben hat, dass die Sicherstellungsmaßnahme zu einem bestimmten Zeitpunkt durchzuführen ist, wird dies von der Vollstreckungsbehörde berücksichtigt.

#### *Geänderter Text*

(2) Wenn die Entscheidungsbehörde in der Sicherstellungsentscheidung angegeben hat, dass berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass die betreffenden Vermögensgegenstände in Kürze verbracht oder vernichtet werden, und die Sicherstellung deshalb sofort erfolgen muss, oder wenn sie in der Sicherstellungsentscheidung angegeben hat, dass die Sicherstellungsmaßnahme zu einem bestimmten Zeitpunkt durchzuführen ist, wird dies von der Vollstreckungsbehörde berücksichtigt, **und sie vollstreckt die Sicherstellungsentscheidung binnen der gesetzten Frist.**

## Änderungsantrag 107

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) Die Vollstreckungsbehörde trifft die Entscheidung über die Anerkennung und Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung oder über die Rücksprache mit der Entscheidungsbehörde gemäß Artikel 18 Absatz 2 so bald wie möglich, unbeschadet des Absatzes 7 jedoch spätestens **24** Stunden nach Eingang der Sicherstellungsentscheidung bei der Vollstreckungsbehörde.

#### *Geänderter Text*

(3) Die Vollstreckungsbehörde trifft die Entscheidung über die Anerkennung und Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung oder über die Rücksprache mit der Entscheidungsbehörde gemäß Artikel 18 Absatz 2 so bald wie möglich, unbeschadet des Absatzes 7 jedoch spätestens **48** Stunden nach Eingang der Sicherstellungsentscheidung bei der Vollstreckungsbehörde.

## Änderungsantrag 108

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

(4) Bei Rücksprache der Vollstreckungsbehörde mit der Entscheidungsbehörde gemäß Artikel 18 Absatz 2 trifft die Vollstreckungsbehörde umgehend eine Entscheidung über die Anerkennung und Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung.

#### *Geänderter Text*

(4) Bei Rücksprache der Vollstreckungsbehörde mit der Entscheidungsbehörde gemäß Artikel 18 Absatz 2 trifft die Vollstreckungsbehörde umgehend, ***spätestens jedoch 48 Stunden nach der Rücksprache*** eine Entscheidung über die Anerkennung und Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung.

## Änderungsantrag 109

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 5

#### *Vorschlag der Kommission*

(5) Die Vollstreckungsbehörde teilt der Entscheidungsbehörde in einer Weise, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht, ***umgehend*** ihre Entscheidung über eine Sicherstellungsentscheidung mit.

#### *Geänderter Text*

(5) Die Vollstreckungsbehörde teilt der Entscheidungsbehörde in einer Weise, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht, ***unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 12 Stunden*** ihre Entscheidung über

eine Sicherstellungsentscheidung mit.

## Änderungsantrag 110

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 7

#### *Vorschlag der Kommission*

(7) Wenn in einem spezifischen Fall die Frist gemäß Absatz 3 beziehungsweise 6 nicht eingehalten werden kann, unterrichtet die Vollstreckungsbehörde **umgehend** die Entscheidungsbehörde in **beliebiger** Form, gibt dabei die Gründe für die Verzögerung an und stimmt sich mit der Entscheidungsbehörde über den geeigneten Zeitpunkt für die Durchführung der Sicherstellung ab.

#### *Geänderter Text*

(7) Wenn in einem spezifischen Fall die Frist gemäß Absatz 3, 4, 5 beziehungsweise 6 nicht eingehalten werden kann, unterrichtet die Vollstreckungsbehörde **unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Arbeitstagen** die Entscheidungsbehörde in **einer** Form, **die einen schriftlichen Bericht ermöglicht**, gibt dabei die Gründe für die Verzögerung an und stimmt sich mit der Entscheidungsbehörde über den geeigneten Zeitpunkt für die Durchführung der Sicherstellung ab.

## Änderungsantrag 111

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Die Vollstreckungsbehörde berichtet der Entscheidungsbehörde unverzüglich in einer Weise, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht, über die Aussetzung der Vollstreckung der Entscheidung unter Angabe der Gründe für die Aussetzung sowie, falls möglich, der voraussichtlichen Dauer der Aussetzung. **Sobald der Grund für die Aussetzung entfällt, trifft die Vollstreckungsbehörde umgehend die notwendigen Maßnahmen für die Vollstreckung der Entscheidung und teilt dies der Entscheidungsbehörde in einer Weise mit, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht.**

#### *Geänderter Text*

(2) Die Vollstreckungsbehörde berichtet der Entscheidungsbehörde unverzüglich, **spätestens jedoch innerhalb von 48 Stunden** in einer Weise, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht, über die Aussetzung der Vollstreckung der Entscheidung unter Angabe der Gründe für die Aussetzung sowie, falls möglich, der voraussichtlichen Dauer der Aussetzung.

## Änderungsantrag 112

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 2 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2a) Sobald der Grund für die Aussetzung entfällt, trifft die Vollstreckungsbehörde umgehend die zur Vollstreckung der Entscheidung notwendigen Maßnahmen und teilt dies der Entscheidungsbehörde in einer Form mit, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht.**

## Änderungsantrag 113

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(1) **Unbeschadet des Artikels 22** teilt die Vollstreckungsbehörde **nach der Vollstreckung** der Person, gegen die die Sicherstellungsentscheidung ergangen ist, sowie sonstigen betroffenen Parteien einschließlich gutgläubiger Dritter, die der Vollstreckungsbehörde gemäß Artikel 14 Absatz 6 genannt wurden, ihre Entscheidung mit.

(1) Die Vollstreckungsbehörde teilt der Person, gegen die die Sicherstellungsentscheidung ergangen ist, sowie sonstigen betroffenen Parteien einschließlich gutgläubiger Dritter, die der Vollstreckungsbehörde gemäß Artikel 14 Absatz 6 genannt wurden, ihre Entscheidung mit.

## Änderungsantrag 114

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(2) **Diese** Mitteilung **muss – zumindest kurze – Informationen über** die Gründe für die Sicherstellungsentscheidung, **über** die Behörde, die die Entscheidung erlassen hat, sowie **über** die nach dem nationalen Recht des Vollstreckungsstaats bestehenden Rechtsbehelfe **enthalten**.

(2) **In der** Mitteilung **sind** die Gründe für die Sicherstellungsentscheidung, die Behörde, die die Entscheidung erlassen hat, sowie die nach dem nationalen Recht des Vollstreckungsstaats bestehenden Rechtsbehelfe **angegeben**.

## Änderungsantrag 115

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 2 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(2a) Die Mitteilung enthält einschlägige Informationen zu den Gründen für die Sicherstellungsentscheidung, zu der Behörde, die die Entscheidung erlassen hat, sowie zu den nach dem nationalen Recht des Vollstreckungsstaats bestehenden Rechtsbehelfen in einer Form, die es der Person ermöglicht, wirksame Rechtsbehelfe einzulegen.***

## Änderungsantrag 116

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(2) Die Vollstreckungsbehörde gewährleistet gemäß ihrem nationalen Recht die Vertraulichkeit des Sachverhalts und des Inhalts der Sicherstellungsentscheidung, soweit die Vollstreckung nichts anderes gebietet. Sieht sich die Vollstreckungsbehörde außerstande, die Vertraulichkeit zu wahren, so teilt sie dies der Entscheidungsbehörde umgehend mit.

***(2) Unbeschadet des Rechts jeder betroffenen Person auf Erhalt von Informationen*** gewährleistet die Vollstreckungsbehörde gemäß ***dem Unionsrecht und*** ihrem nationalen Recht die Vertraulichkeit des Sachverhalts und des Inhalts der Sicherstellungsentscheidung, soweit die Vollstreckung nichts anderes gebietet. Sieht sich die Vollstreckungsbehörde außerstande, die Vertraulichkeit zu wahren, so teilt sie dies der Entscheidungsbehörde umgehend, ***spätestens jedoch innerhalb von 3 Arbeitstagen unter Nennung der betreffenden Gründe in einer Form mit, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht.***

## Änderungsantrag 117

### Vorschlag für eine Verordnung



## Artikel 22 – Absatz 3

### *Vorschlag der Kommission*

(3) Zum Schutze laufender Ermittlungen kann die Entscheidungsbehörde die Vollstreckungsbehörde ersuchen, die Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung vorübergehend vertraulich zu behandeln.

### *Geänderter Text*

(3) Zum Schutze laufender Ermittlungen kann die Entscheidungsbehörde die Vollstreckungsbehörde ersuchen, die Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung vorübergehend vertraulich zu behandeln, **und zwar nicht länger als bis zur Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung.**

## Änderungsantrag 118

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 2

### *Vorschlag der Kommission*

(2) Nach Rücksprache mit der Entscheidungsbehörde kann die Vollstreckungsbehörde unter Berücksichtigung der Umstände des Falles einen mit Gründen versehenen Antrag an die Entscheidungsbehörde richten, um die Sicherstellung des Vermögensgegenstands zeitlich zu begrenzen. Ist die Entscheidungsbehörde mit einer solchen Begrenzung nicht einverstanden, teilt sie dies der Vollstreckungsbehörde unter Angabe ihrer Gründe mit. Bleibt die Antwort der Entscheidungsbehörde innerhalb von **sechs** Wochen nach Eingang des Antrags aus, kann die Vollstreckungsbehörde die Sicherstellungsentscheidung aufheben.

### *Geänderter Text*

(2) Nach Rücksprache mit der Entscheidungsbehörde kann die Vollstreckungsbehörde unter Berücksichtigung der Umstände des Falles einen mit Gründen versehenen Antrag ***einschließlich einschlägiger sachdienlicher Belege in einer Form, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht,*** an die Entscheidungsbehörde richten, um die Sicherstellung des Vermögensgegenstands zeitlich zu begrenzen. Ist die Entscheidungsbehörde mit einer solchen Begrenzung nicht einverstanden, teilt sie dies der Vollstreckungsbehörde unter Angabe ihrer Gründe mit. Bleibt die Antwort der Entscheidungsbehörde innerhalb von ***vier*** Wochen nach Eingang des Antrags aus, kann die Vollstreckungsbehörde die Sicherstellungsentscheidung aufheben.

## Änderungsantrag 119

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Artikel 25**

**entfällt**

**Berichterstattung**

**Die Vollstreckungsbehörde berichtet der Entscheidungsbehörde innerhalb von drei Tagen nach Vollstreckung der Entscheidung in einer Weise, die eine schriftliche Aufzeichnung ermöglicht, über die zur Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung getroffenen Maßnahmen und deren Ergebnisse mitsamt einer Beschreibung der sichergestellten Vermögensgegenstände und unter Angabe ihres geschätzten Wertes.**

**Änderungsantrag 120**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 27 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(2) Jeder Mitgliedstaat **kann, wenn sich dies aufgrund des Aufbaus seines Rechtssystems als erforderlich erweist, eine oder mehrere zentrale Stellen benennen, die für die administrative Übermittlung und Entgegennahme** der Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidungen **und für die Unterstützung der zuständigen Behörden verantwortlich sind**. Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission hiervon in Kenntnis.

(2) Jeder Mitgliedstaat **benennt eine zentrale Stelle, die dafür verantwortlich ist, die zuständigen Behörden bei der administrativen Übermittlung und Entgegennahme und bei der Protokollierung** der Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidungen **zu unterstützen**. Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission hiervon in Kenntnis.

**Änderungsantrag 121**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 28 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(1) Die Entscheidungsbehörde und die

(1) Die Entscheidungsbehörde und die

Vollstreckungsbehörde können bei Bedarf in geeigneter Weise miteinander Rücksprache halten, um die effiziente Anwendung dieser Verordnung sicherzustellen.

Vollstreckungsbehörde können bei Bedarf in geeigneter Weise **rasch** miteinander Rücksprache halten, um die effiziente Anwendung dieser Verordnung sicherzustellen.

## Änderungsantrag 122

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Alle Mitteilungen, einschließlich jener zur Lösung von Problemen im Zusammenhang mit der Übermittlung oder der Echtheit der zur Vollstreckung der Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidung erforderlichen Unterlagen, werden unmittelbar zwischen **der Entscheidungsbehörde** und der Vollstreckungsbehörde **oder, wenn der Mitgliedstaat gemäß Artikel 27 Absatz 2 eine zentrale Stelle benannt hat, unter Einschaltung dieser zentralen Stelle** zur Sprache gebracht.

#### *Geänderter Text*

(2) Alle Mitteilungen, einschließlich jener zur Lösung von Problemen im Zusammenhang mit der Übermittlung oder der Echtheit der zur Vollstreckung der Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidung erforderlichen Unterlagen, werden **mit der Unterstützung der zentralen Stelle gemäß Artikel 27 Absatz 2** unmittelbar zwischen **dem Entscheidungsstaat** und der **beteiligten** Vollstreckungsbehörde zur Sprache gebracht.

## Änderungsantrag 123

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Unterabsatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

Die Entscheidungsbehörde unterrichtet die Vollstreckungsbehörde in einer Weise, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht, unverzüglich über jede Entscheidung oder Maßnahme, aufgrund deren die Vollstreckbarkeit der Entscheidung erlischt oder die Vollstreckung aus anderen Gründen aufgehoben wird.

#### *Geänderter Text*

Die Entscheidungsbehörde unterrichtet die Vollstreckungsbehörde in einer Weise, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht, unverzüglich, **spätestens jedoch innerhalb von 48 Stunden** über jede Entscheidung oder Maßnahme, aufgrund deren die Vollstreckbarkeit der Entscheidung erlischt oder die Vollstreckung aus anderen Gründen aufgehoben wird.

## Änderungsantrag 124

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 30 – Unterabsatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

Der Vollstreckungsstaat beendet die Vollstreckung der Entscheidung, sobald er von der Entscheidungsbehörde von dieser Entscheidung oder Maßnahme in Kenntnis gesetzt wurde.

*Geänderter Text*

Der Vollstreckungsstaat beendet die Vollstreckung der Entscheidung, sobald er von der Entscheidungsbehörde von dieser Entscheidung oder Maßnahme in Kenntnis gesetzt wurde, **und unterrichtet den Entscheidungsstaat unverzüglich in einer Form, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht, über die Beendigung.**

**Änderungsantrag 125**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

b) Liegt der Betrag, der aus der Vollstreckung der Einziehungsentscheidung hervorgegangen ist, über 10 000 EUR, **führt der Vollstreckungsstaat 50 % dieses Betrags an den Entscheidungsstaat ab.**

*Geänderter Text*

b) Liegt der Betrag, der aus der Vollstreckung der Einziehungsentscheidung hervorgegangen ist, über 10 000 EUR, **fließen 30 % des Betrags dem Vollstreckungsstaat zu, und 70 % werden vom Vollstreckungsstaat an den Entscheidungsstaat abgeführt.**

**Änderungsantrag 126**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 31 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

(3) Wenn eine Justizbehörde des Entscheidungsstaats der geschädigten Person einen Entschädigungs- oder Rückgabeanspruch zuerkannt hat, fließt der entsprechende Betrag, soweit er den sichergestellten Geldbetrag nicht überschreitet, dem Entscheidungsstaat zum Zwecke der Entschädigung der geschädigten Person oder der Rückgabe an die geschädigte Person zu. Mit dem restlichen Vermögen wird nach Maßgabe

*Geänderter Text*

(3) Wenn eine Justizbehörde des Entscheidungsstaats der geschädigten Person einen Entschädigungs- oder Rückgabeanspruch zuerkannt hat, fließt der entsprechende Betrag, soweit er den sichergestellten Geldbetrag nicht überschreitet, dem Entscheidungsstaat **ausschließlich** zum Zwecke der Entschädigung der geschädigten Person oder der Rückgabe an die geschädigte Person zu. Mit dem restlichen Vermögen

des Absatzes 2 verfahren.

wird nach Maßgabe des Absatzes 2 verfahren.

### Änderungsantrag 127

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 4 – Buchstabe c

##### *Vorschlag der Kommission*

c) Die Vermögensgegenstände können im Vollstreckungsstaat nach seinem nationalen Recht für im allgemeinen Interesse liegende oder soziale Zwecke verwendet werden, ***sofern der Entscheidungsstaat zustimmt.***

##### *Geänderter Text*

c) Die Vermögensgegenstände können im Vollstreckungsstaat nach seinem nationalen Recht für im allgemeinen Interesse liegende oder soziale Zwecke verwendet werden.

### Änderungsantrag 128

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 4 a (neu)

##### *Vorschlag der Kommission*

##### *Geänderter Text*

***(4a) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um eine nationale zentrale Stelle einzurichten, die – im Hinblick auf die etwaige spätere Einziehung und die eingezogenen Vermögenswerte und -gegenstände – für die Verwaltung sichergestellter Vermögensgegenstände verantwortlich ist. Die betreffenden Vermögensgegenstände kommen vorrangig Projekten im Bereich der Strafverfolgung und der Prävention von organisierter Kriminalität sowie anderen Projekten von öffentlichem Interesse und gesellschaftlichem Nutzen zugute.***

### Änderungsantrag 129

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 4 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(4b) Jeder Mitgliedstaat trifft, auch durch die Einrichtung eines nationalen Fonds, die Maßnahmen, die erforderlich sind, um eine angemessene Entschädigung der Familien von in Ausübung ihrer Pflichten verstorbenen Polizeibediensteten und Beamten und von Polizeibediensteten und Beamten zu gewährleisten, die im Zuge der Wahrnehmung ihrer Aufgaben eine dauerhafte Behinderung erlitten haben. Dazu weist jeder Mitgliedstaat diesem Fonds einen Teil der eingezogenen Vermögensgegenstände zu.***

### **Änderungsantrag 130**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 4 c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(4c) Sichergestellte Vermögensgegenstände, die anschließend nicht eingezogen werden, werden umgehend zurückgegeben. Die Bedingungen oder Verfahrensvorschriften, nach denen die betreffenden Vermögenswerte zurückgegeben werden, richten sich nach dem nationalen Recht.***

### **Änderungsantrag 131**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 5**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(5) Die Entscheidungsbehörde setzt die Vollstreckungsbehörde ***über die*** Entscheidung gemäß Absatz 3 beziehungsweise Absatz 4 Buchstabe d in Kenntnis. Wenn im Entscheidungsstaat ein

(5) Die Entscheidungsbehörde setzt die Vollstreckungsbehörde ***von der*** Entscheidung gemäß Absatz 3 beziehungsweise Absatz 4 Buchstabe d in ***einer Form in*** Kenntnis, ***die einen***

Entschädigungs- oder Rückgabeverfahren anhängig ist, setzt der Vollstreckungsstaat die Verwertung der eingezogenen Vermögensgegenstände aus, bis der Vollstreckungsbehörde die Entscheidung mitgeteilt wird.

***schriftlichen Nachweis ermöglicht.*** Wenn im Entscheidungsstaat ein Entschädigungs- oder Rückgabeverfahren anhängig ist, setzt der Vollstreckungsstaat die Verwertung der eingezogenen Vermögensgegenstände aus, bis der Vollstreckungsbehörde die Entscheidung mitgeteilt wird.

## Änderungsantrag 132

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 32 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Sind dem Vollstreckungsstaat Kosten entstanden, die er als erheblich oder außergewöhnlich ansieht, kann die Vollstreckungsbehörde der Entscheidungsbehörde vorschlagen, die Kosten zu teilen. Die Entscheidungsbehörde greift diesen Vorschlag nach Maßgabe der von der Vollstreckungsbehörde gemachten detaillierten Angaben auf.

#### *Geänderter Text*

(2) Sind dem Vollstreckungsstaat Kosten entstanden, die er als erheblich oder außergewöhnlich ansieht, kann die Vollstreckungsbehörde der Entscheidungsbehörde vorschlagen, die Kosten zu teilen. Die Entscheidungsbehörde greift diesen Vorschlag nach Maßgabe der von der Vollstreckungsbehörde gemachten detaillierten Angaben auf ***und unterrichtet die Vollstreckungsbehörde über ihre Schlussfolgerungen in einer Form, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht.***

## Änderungsantrag 133

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 32 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

#### ***Artikel 32a***

#### ***Garantien***

***(1) Die Mitgliedstaaten treffen die Maßnahmen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass alle Personen, die von den in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen betroffen sind, zur Wahrung ihrer Rechte über das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht verfügen.***

**(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Person, deren Vermögen betroffen ist, konkret die Möglichkeit erhält, die Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidung vor einem Gericht gemäß den im nationalen Recht vorgesehenen Verfahren anzufechten. Diese Verfahren können vorsehen, dass die ursprüngliche Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidung – wenn sie von einer anderen zuständigen Behörde als einer Justizbehörde getroffen worden ist – erst einer Justizbehörde zur Bestätigung oder Überprüfung vorgelegt werden muss, bevor sie vor einem Gericht angefochten werden kann.**

**(3) Unbeschadet der Richtlinie 2012/13/EU und der Richtlinie 2013/48/EU haben Personen, gegen deren Vermögen sich die Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidung richtet, zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Sicherstellungs- oder Einziehungsverfahren ein Recht auf Rechtsbeistand in Bezug auf die Bestimmung der Tatwerkzeuge und der Erträge. Die betroffenen Personen werden darüber unterrichtet, dass sie dieses Recht haben.**

**(4) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Fristen für die Einlegung eines Rechtsbehelfs mit denen identisch sind, die in vergleichbaren innerstaatlichen Fällen zur Verfügung stehen, und so angewendet werden, dass gewährleistet ist, dass die betroffenen Parteien diese Rechtsbehelfe wirksam wahrnehmen können.**

**(5) Im Rahmen der Rechtsbehelfe gemäß Absatz 2 erhält die betroffene Person konkret die Möglichkeit, die Umstände des Falls, einschließlich konkreter Tatsachen und verfügbarer Beweismittel, denen zufolge die jeweiligen Vermögensgegenstände als aus Straftaten stammende Vermögensgegenstände gelten, anzufechten.**



*(6) Dritte haben das Recht, ihr Eigentum oder sonstige eigentumsähnliche Rechte geltend zu machen.*

*(7) Haben Opfer aufgrund einer Straftat Ansprüche gegenüber der Person, die Gegenstand einer Einziehungsmaßnahme gemäß der vorliegenden Verordnung ist, so ergreifen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Einziehungsmaßnahme diese Opfer nicht daran hindert, eine Entschädigung für ihre Ansprüche geltend zu machen.*

*(8) Die Entscheidungsbehörde und die Vollstreckungsbehörde unterrichten einander über die Rechtsbehelfe, die gegen den Erlass, die Anerkennung oder die Vollstreckung einer Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidung eingelegt wurden.*

## Änderungsantrag 134

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Alle betroffenen Parteien einschließlich gutgläubiger Dritter können zur Wahrung ihrer Rechte gegen die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung gemäß den Artikeln 8 oder 17 Rechtsbehelfe einlegen, unter anderem auch solche, wie sie in Artikel 8 der Richtlinie 2014/42/EU vorgesehen sind. Der Rechtsbehelf ist vor einem Gericht des Vollstreckungsstaats nach dessen nationalen Rechtsvorschriften einzulegen. Der Rechtsbehelf kann nach dem Recht des Vollstreckungsstaats aufschiebende Wirkung haben.

#### *Geänderter Text*

(1) Alle betroffenen Parteien einschließlich gutgläubiger Dritter können zur Wahrung ihrer Rechte gegen die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung gemäß den Artikeln 8 oder 17 Rechtsbehelfe einlegen, unter anderem auch solche, wie sie in Artikel 8 der Richtlinie 2014/42/EU vorgesehen sind. Der Rechtsbehelf **gegen die Anerkennung und die Vollstreckung einer Sicherstellungs- bzw. Einziehungsentscheidung** ist vor einem Gericht des Vollstreckungsstaats nach dessen nationalen Rechtsvorschriften einzulegen. Der Rechtsbehelf kann nach dem Recht des Vollstreckungsstaats aufschiebende Wirkung haben.

## Änderungsantrag 135

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

(2) Die Sachgründe für den Erlass der Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidung können nicht vor einem Gericht des Vollstreckungsstaats angefochten werden.

*Geänderter Text*

(2) **Unbeschadet der im Vollstreckungsmitgliedstaat geltenden Grundrechtsgarantien** können die Sachgründe für den Erlass der Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidung nicht vor einem Gericht des Vollstreckungsstaats angefochten werden.

## Änderungsantrag 136

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 – Absatz 1 – Einleitung

*Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten führen eine ausführliche Statistik, die sie anhand der regelmäßig bei den zuständigen Behörden erhobenen Daten erstellen. Die statistischen Daten werden der Kommission jedes Jahr übermittelt und umfassen zusätzlich zu den in Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie 2014/42/EU vorgesehen Daten:

*Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten führen eine ausführliche Statistik, die sie anhand der regelmäßig bei den zuständigen Behörden **und der zentralen Stelle gemäß Artikel 27 Absatz 2** erhobenen Daten erstellen. Die statistischen Daten werden der Kommission jedes Jahr übermittelt und umfassen zusätzlich zu den in Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie 2014/42/EU vorgesehen Daten:

## Änderungsantrag 137

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 – Absatz 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Jahresbericht, der eine Zusammenstellung der eingegangenen Statistiken und eine**

*Vergleichsanalyse enthält.*

## **Änderungsantrag 138**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 36**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 36**

**entfällt**

#### **Änderungen der Bescheinigung und des Formblatts**

***Der Kommission wird die Befugnis  
übertragen, gemäß Artikel 37 delegierte  
Rechtsakte zur Änderung der  
Bescheinigung und des Formblatts in  
Anhang I bzw. II zu erlassen.***

#### *Begründung*

*Die in den beiden Bescheinigungen (gemäß Anhang I und II) angegebenen Informationen sollten aus Gründen der Rechtssicherheit von den Rechtsetzungsinstanzen bestimmt und festgelegt werden. Eine Übertragung der diesbezüglichen Befugnisse ist weder notwendig noch angebracht.*

## **Änderungsantrag 139**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 37**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 37**

**entfällt**

#### ***Ausübung der Befugnisübertragung***

***(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter  
Rechtsakte wird der Kommission unter  
den in diesem Artikel festgelegten  
Bedingungen übertragen.***

***(2) Die Befugnisübertragung gemäß  
Artikel 36 ist unbefristet und gilt ab dem  
[Tag des Geltungsbeginns dieser  
Verordnung].***

***(3) Die Befugnisübertragung gemäß  
Artikel 36 kann vom Europäischen  
Parlament oder vom Rat jederzeit***

*widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.*

*(4) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.*

*(5) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 36 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um [zwei Monate] verlängert.*

#### *Begründung*

*Die in den beiden Bescheinigungen (gemäß Anhang I und II) angegebenen Informationen sollten aus Gründen der Rechtssicherheit von den Rechtsetzungsinstanzen bestimmt und festgelegt werden. Eine Übertragung der diesbezüglichen Befugnisse ist weder notwendig noch angebracht.*

#### **Änderungsantrag 140**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 – Überschrift**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Überprüfungsklausel

**Berichterstattungs- und**

## Änderungsantrag 141

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

Spätestens [**fünf** Jahre nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung] erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss über die Anwendung dieser Verordnung Bericht. Dem Bericht werden gegebenenfalls Vorschläge zur Anpassung dieser Verordnung beigefügt.

#### *Geänderter Text*

Spätestens [**drei** Jahre nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung] **und anschließend alle drei Jahre** erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss über die Anwendung dieser Verordnung Bericht. **Der Bericht umfasst unter anderem die folgenden Bestandteile:**

- a) einen Überblick über die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 35 bereitgestellten Statistiken und**
- b) eine Beurteilung der möglichen Auswirkungen grenzüberschreitender Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen auf Grundrechte und Grundfreiheiten und die Rechtsstaatlichkeit.**

Dem Bericht werden gegebenenfalls Vorschläge zur Anpassung dieser Verordnung beigefügt.

#### *Begründung*

*Die Kommission sollte über die Statistiken und die möglichen Auswirkungen auf die Grundrechte regelmäßig Bericht erstatten, damit die Verordnung gegebenenfalls überarbeitet werden kann.*

## Änderungsantrag 142

### Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Abschnitt M – Absatz 1 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

**Falls eine zentrale Stelle für die administrative** Übermittlung und

#### *Geänderter Text*

**Für die Unterstützung der zuständigen Behörden, die Protokollierung der auf**

Entgegennahme von  
Einziehungsentscheidungen *im  
Entscheidungsstaat benannt wurde:*

*nationaler Ebene übermittelten und  
entgegengenommenen  
Einziehungsentscheidungen und die  
Straffung der* Übermittlung und  
Entgegennahme von  
Einziehungsentscheidungen *gemäß  
Artikel 27 Absatz 2 zuständige zentrale  
Stelle:*

## Änderungsantrag 143

### Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Titel

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**SICHERSTELLUNGSENTSCHEIDUNG**

**BESCHEINIGUNG**

(gemäß Artikel 16)

(gemäß Artikel 16 *über den Erlass einer  
Einziehungsentscheidung*)

#### *Begründung*

*Zur Vereinfachung sollten die Verfahren zur gegenseitigen Anerkennung von  
Einziehungsentscheidungen und die Verfahren zur gegenseitigen Anerkennung von  
Sicherstellungsentscheidungen harmonisiert werden, d. h. beide Entscheidungen sollten  
jeweils zusammen mit einer Bescheinigung (gemäß Anhang I und II) übermittelt werden.*

## Änderungsantrag 144

### Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Abschnitt M – Absatz 1 – Einleitung

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*Falls eine zentrale Stelle für die  
administrative* Übermittlung und  
Entgegennahme von  
*Sicherstellungsentscheidungen im  
Entscheidungsstaat benannt wurde:*

*Für die Unterstützung der zuständigen  
Behörden, die Protokollierung der auf  
nationaler Ebene übermittelten und  
entgegengenommenen  
Sicherstellungsentscheidungen und die  
Straffung der* Übermittlung und  
Entgegennahme von  
*Sicherstellungsentscheidungen gemäß  
Artikel 27 Absatz 2 zuständige zentrale  
Stelle:*

